



# **Bachelorarbeit**

**Thema:**

Die Digitalisierung der Finanzverwaltung und Steuerberatung. Beschreibung der aktuellen Situation hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen und Ausblick auf mögliche Perspektiven.

**vorgelegt von:** Anika Groß  
**geboren am:** 16.05.1986  
**Studiengang:** Betriebswirtschaftslehre  
**1. Gutachter:** Prof. Dr. Georg Arians  
**2. Gutachter:** Prof. Dr. Jörg Schmidt  
**Abgabedatum:** 10.10.2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1. Problemstellung .....	1
1.2. Zielsetzung der Arbeit .....	2
1.3. Gliederung der Arbeit und Methodenbeschreibung.....	3
<b>2. Sicht der Finanzverwaltung</b> .....	<b>5</b>
2.1. steuerliche Erklärungen .....	5
2.1.1. Steuerdaten-Übermittlungsverordnung/Steuerdaten-Abrufverordnung.....	5
2.1.2. gesetzliche Verpflichtungen.....	7
2.2. digitale Steuererklärung- Elster .....	8
2.2.1. Definition und Anwendungsgebiete von Elster .....	8
2.2.2. authentifizierte Datenübermittlung .....	10
2.3. digitale Betriebsprüfung.....	11
2.3.1. gesetzlicher Hintergrund .....	11
2.3.2. "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" .....	12
2.3.3. Modernisierung der GoBD und der GDPdU.....	15
2.3.4. Zugriffsmöglichkeiten.....	16
2.3.5. Prüfsoftware.....	17
2.3.6. Archivierung .....	17
2.3.7. Kosten und Verhältnismäßigkeit .....	18
2.4. Sicherheit in Hinblick auf den Datenzugriff bzw. die Übermittlung .....	19
<b>3. Sicht der Unternehmen</b> .....	<b>21</b>
3.1. Pflicht zur elektronischen Einreichung .....	21
3.1.1. E-Bilanz .....	21
3.1.1.1. gesetzliche Grundlage .....	21
3.1.1.2. Gründe für die elektronische Übermittlung .....	22
3.1.1.3. Übermittlung .....	22

3.1.1.4. Taxonomie-Steuer.....	23
3.1.2. elektronische Jahressteuererklärung.....	25
3.1.3. Umsatzsteuererklärung.....	26
3.1.4. Gewerbesteuererklärung.....	27
3.1.5. Körperschaftssteuererklärung.....	27
3.1.6. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM).....	27
3.2. Möglichkeiten der Unterstützung.....	33
3.2.1. Steuerberater.....	33
3.2.2. Softwareanbieter.....	35
3.2.2.1. DATEV.....	35
3.2.2.2. SAP.....	36
3.2.3. ELSTER.....	38
3.3. Sicherheit bei der Übermittlung von Steuerdaten.....	40
3.4. Aufbewahrung von digitalen Unterlagen.....	41
3.5. Zusätzliche Kosten der Digitalisierung.....	43
<b>4. Sicht der Steuerkanzlei.....</b>	<b>44</b>
4.1. Wandlung der Beratungstätigkeit.....	44
4.2. Betrachtung möglicher Softwarelösungen (ausgewählte Beispiele).....	44
4.2.1. DATEV.....	45
4.2.2. AGENDA.....	46
4.2.3. Haufe.....	48
4.3. Sicherheit.....	49
4.3.1. Daten der Mandanten.....	49
4.3.2. Absicherung der Kanzleien.....	50
4.4. zusätzliche Kosten vs. Erträge.....	53
<b>5. Sicht der Privatpersonen.....</b>	<b>55</b>
5.1. Möglichkeiten und Pflichten zur digitalen Einreichung.....	55
5.1.1. Veranlagung zur Einkommensteuer und ausgenommene Personenkreise....	55
5.1.2. Form der Übermittlung.....	56
5.1.3. Sanktionen bei Pflichtverletzung.....	56
5.1.4. Änderungen durch das ELStAM-Verfahren.....	57

5.2. Möglichkeiten der Unterstützung .....	58
5.2.1. Steuerberater vs. Lohnsteuerhilfeverein .....	58
5.2.2. Softwarelösungen (ausgewählte Beispiele).....	59
5.2.2.1. TAXMAN.....	59
5.2.2.2. WISO .....	60
5.2.3. ELSTER für Arbeitnehmer .....	61
5.3. Sicherheit .....	61
5.4. Kosten vs. Ersparnisse .....	62
<b>6. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.....</b>	<b>64</b>
<b>7. Fazit/ Schlussbemerkung .....</b>	<b>65</b>
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>67</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1.....	22
Abbildung 2.....	24
Abbildung 3.....	25
Abbildung 4.....	28
Abbildung 5.....	39
Abbildung 6.....	40

# **1. Einleitung**

## **1.1. Problemstellung**

Das Thema dieser Bachelorarbeit ist die Digitalisierung der Finanzverwaltung und der Steuerberatung. Beschreibung der aktuellen Situation hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen und Ausblick auf mögliche Perspektiven.

Die Arbeit beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit der Darstellung der aktuellen Situation, welche Prozesse sich konkret ändern bzw. im Zuge der Digitalisierung bereits geändert haben und auch mit einer Aussicht auf zukünftige Perspektiven.

Zunächst soll der Begriff Digitalisierung definiert werden. Im Kontext dieser Arbeit soll unter Digitalisierung allgemein die Aufbereitung von Informationen zur weiteren Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System verstanden werden. Digitalisierung umfasst also den gesamten Vorgang von der Erfassung, über die Aufbereitung bis hin zur Speicherung von analogen Informationen auf einem digitalen Speichermedium. Der Vorteil dieses Prozesses ist es, dass durch die Digitalisierung von Daten deren Nutzung, Bearbeitung, Verteilung, Erschließung und Wiedergabe in elektronischen Datenverarbeitungssystemen überhaupt möglich ist. Somit können Daten schneller verarbeitet werden und ihr Platzbedarf ist deutlich geringer.

Heute gibt es keinen Bereich der Gesellschaft, welcher nicht vom technischen Fortschritt bzw. der Digitalisierung betroffen ist. Beispielsweise in Bildungseinrichtungen hat moderne Technik schon längst ihren festen Platz. Aber auch bei Behörden, Ämtern, in privaten Haushalten und vor allem in Unternehmen der freien Wirtschaft ist an einen Alltag ohne moderne, multimediale Informationstechnik nicht mehr zu denken. Es existiert heute eine globale Vernetzung fast aller wirtschaftlicher-, politischer-, kultureller-, medizinischer Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, sowie Unternehmen und auch Privatpersonen. Gerade die Einrichtungen welche dem Wettbewerb unterliegen wären ohne moderne Informationstechnik nicht konkurrenzfähig. Durch den technischen Fortschritt ist die Gesellschaft schnelllebiger geworden, Produktlebenszyklen sind deutlich kürzer, Fortschritte werden

zum Teil schneller erzielt, die Kontrollmöglichkeiten sind um ein vielfaches gewachsen.

Auch die die Finanzverwaltung hat diesen Vorteil erkannt und bemüht sich bereits seit einigen Jahren um ein Voranschreiten der Digitalisierung ihrer Prozesse. Diese Arbeit wird sich also ausschließlich mit der Digitalisierung im Fachgebiet Steuern befassen. Es wird sowohl die Seite der Finanzverwaltung, der Unternehmen, als auch die der Steuerkanzleien und Privatpersonen betrachtet um ein umfassendes Bild von der Situation zu liefern. Als vorrangiges Ziel der Digitalisierung ist immer wieder der Bürokratieabbau und das Papierlose Büro zu finden. Jedoch ist die Praxis noch ein Stück weit davon entfernt. In einigen Punkten dieser Arbeit wird deutlich, dass manche Veränderungen keineswegs den Abbau von Bürokratie zur Folge haben bzw. wieder neue Probleme schaffen. Auf jeden Fall werden durch die zunehmende Digitalisierung sowohl neue umfassende Kontrollmöglichkeiten für die Finanzverwaltung, als auch neue Herausforderungen für alle Beteiligten geschaffen.

Die umfassendsten und aktuellsten Projekte, wie z.B. die Einführung der E-Bilanz, die verpflichtende elektronische Abgabe von Steuererklärungen oder die Einführung des Elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens (ELStAM), werden in dieser Arbeit erläutert und von verschiedenen Aspekten aus betrachtet.

## **1.2. Zielsetzung der Arbeit**

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es die Digitalisierung der Finanzverwaltung und Steuerberatung von möglichst allen Seiten zu beleuchten.

Es soll untersucht werden, welche Veränderungen die zunehmende Digitalisierung im Hinblick auf die Kosten, die Kontrollmöglichkeiten, die Durchsetzung von Rechtsnormen, sowie in Hinblick auf die Effektivität der Arbeit der Finanzverwaltung mit sich bringt. Weiterhin werden auch Aspekte der Sicherheit betrachtet und an welcher Stelle nun zusätzlicher Handlungsbedarf für die von den Veränderungen betroffenen Beteiligten besteht.

Mit dem Ergebnis dieser Untersuchung kann vermutlich keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Digitalisierung nun ökonomisch ist oder

nicht. Aber unabhängig von diesem Ergebnis stellt sich die Frage, ob die voranschreitende Digitalisierung der Finanzverwaltung und der Steuerberatung überhaupt aufgehalten werden kann. Die gesellschaftliche Entwicklung schreitet voran und es kann in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine weitgehende Digitalisierung fast aller Lebensbereiche beobachtet werden. Diese Entwicklungen sollen vor allem zu Vereinfachungen und einer Reduktion des Arbeitsaufwandes führen. Da erscheint es als logische Konsequenz, dass auch die Finanzverwaltung und Steuerberatung weitgehend digitalisiert wird. Die Arbeit wird zeigen, dass dieser Prozess noch lange nicht abgeschlossen ist und auch weiterhin kontinuierlich viel Arbeit investiert werden muss.

### **1.3. Gliederung der Arbeit und Methodenbeschreibung**

Diese Bachelorarbeit ist eine literaturbezogene Arbeit. Alle Thesen, Untersuchungen und Ergebnisse bauen ausschließlich auf geschriebener Literatur verschiedener Autoren, sowie Gesetzestexte und Normen auf. Es wurden Gesetzestexte, Normen, Rechtsvorschriften, sowie zum Teil auch deren Interpretation, aber auch Aufsätze von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und weiteren Fachkundigen untersucht und daraus zum Teil eine eigene Schlussfolgerung abgeleitet.

Die Arbeit gliedert sich in verschiedene Hauptkapitel, wobei sich die folgenden zunächst mit je einer bestimmten Sichtweise beschäftigen. Im zweiten Hauptkapitel wird die Sicht der Finanzverwaltung dargestellt. Es werden zunächst Normen und rechtliche Grundlagen erläutert, weiterhin das von der Finanzverwaltung entwickelte Software-Programm ELSTER vorgestellt, sowie im Anschluss umfassend die verschiedenen Aspekte der digitalen Betriebsprüfung beschrieben. Zum Schluss des Kapitels werden Aspekte der Sicherheit näher untersucht.

Das dritte Hauptkapitel befasst sich mit der Sicht von Unternehmen. Zuerst wird dargestellt in welchen Bereichen Unternehmen verpflichtet sind Steuer- und Unternehmensdaten elektronisch zu übermitteln. Im Anschluss werden verschiedene Möglichkeiten betrachtet, die Unternehmen unterstützend zur Seite stehen können. Auch in diesem Kapitel wird später auf die Sicherheit der verschiedenen Verfahren eingegangen. Zu Abschluss werden die



Aufbewahrungspflichten für digitale Unterlagen erläutert und für Unternehmen neu entstandene Kostenfaktoren genannt.

Im vierten Hauptkapitel rückt die Sicht der Steuerkanzleien in das Zentrum. Es beginnt mit der allgemeinen Betrachtung der Beratertätigkeit und deren Wandel im Zuge der Digitalisierung. Im Folgenden werden verschiedene Softwarelösungen dargestellt, ohne die der Alltag in einer Kanzlei nicht mehr zu bewältigen wäre. Sie bilden immerhin einen der Kernpunkte im technischen Wandel der Steuerberatertätigkeit. Im Anschluss wird auch in diesem Hauptkapitel die Sicherheit untersucht, sowohl die der Mandanten, als auch die der Kanzleien. Im letzten Punkt des Kapitels werden die veränderten Kostenstrukturen und auch Erträge der Kanzleien betrachtet.

Die letzte der vier Sichtweisen bildet das fünfte Kapitel mit der Sicht von Privatpersonen. Es werden dort zunächst die Möglichkeiten von Privatpersonen dargestellt, steuerliche Angelegenheiten ebenfalls papierlos auf elektronischem Wege abzuwickeln. Auch werden Sanktionen erläutert, welche bei Pflichtverletzung drohen. Weiterhin werden die Veränderungen beschrieben, die durch die Einführung des ELStAM-Verfahrens auf Arbeitnehmer zukommen. In Folgenden widmet sich das Kapitel dann den Optionen, welchen Privatpersonen zur Verfügung stehen um Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten zu erhalten. Auch hier wird zum Schluss des Kapitels auf Sicherheitsfragen und zusätzliche Kosten im Vergleich mit möglichen Ersparnissen eingegangen.

Das sechste Kapitel bietet noch einen kurzen Ausblick auf Entwicklungen die in Kürze anstehen bzw. gefordert werden.

Im letzten Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse zu einem Fazit zusammengefasst und meine persönliche Meinung dargestellt. Im Anschluss befindet sich das Quellenverzeichnis. Für diese Arbeit wurden, neben Gesetzestexten und Rechtsvorschriften, vor allem aktuelle Schriften, Artikel und Aufsätze zitiert. Diese wurden den Hochschuldatenbanken, Fachzeitschriften und dem Internet entnommen.

## **2. Sicht der Finanzverwaltung**

In diesem Kapitel wird die Digitalisierung aus der Sicht der Finanzverwaltung betrachtet. Dabei wird zunächst auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die Vorgehensweisen der Finanzverwaltung, sowie später auf Sicherheitsaspekte und auf Kosten und Verhältnismäßigkeit eingegangen.

### **2.1. steuerliche Erklärungen**

#### **2.1.1. Steuerdaten-Übermittlungsverordnung/Steuerdaten-Abrufverordnung**

In diesem Punkt soll definiert werden wozu die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung dient und was sie beinhaltet.

Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28.01.2003 (BGBl 2003 I S.139) ist am 05.02.2003 in Kraft getreten. Sie regelt die rechtsverbindliche, elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen besteuereungsrelevanten Daten an die Finanzverwaltung.<sup>1</sup>

Der Abruf von steuerlich relevanten Daten von der Finanzverwaltung wird durch die Steuerdaten-Abrufverordnung (StDAV) geregelt. Im folgenden werden die einzelnen inhaltlichen Bereiche der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung, sowie der Steuerdaten-Abrufverordnung näher beschrieben.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten ist ein Zugang, welchen die Finanzverwaltung eröffnet (§ 87a Absatz 1 Satz 1 AO). Dieser Zugang wird eröffnet, wenn Art, Umfang und Organisation des Einsatzes von automatischen Einrichtungen in den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder die elektronische Datenübermittlungen ermöglichen. Weiterhin ist gem. § 150 Absatz 6 Satz 3 AO eine authentifizierte Datenübermittlung vorzunehmen und die Vertraulichkeit und Integrität des übermittelten Datensatzes zu gewährleisten. Die Authentifizierung erfolgt elektronisch. Erfolgt die Übermittlung über einen Zugang ohne elektronische Authentifizierung, so muss für die Übermittlung und den Ausdruck der

---

<sup>1</sup> vgl. NWB, 2003, "Steuerdaten-Übermittlungsverordnung", In: NWB Datenbank; StuB 4/2003 Seite 178, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 23.07.13)

elektronisch übermittelten Daten das Softwarepaket "ERiC" verwendet werden. Dieses wurde eigens von der Finanzverwaltung erstellt. Ergänzend ist der Steuerpflichtige verpflichtet auf dem komprimierten Vordruck zu versichern, dass die Daten überprüft wurden und weiterhin, dass nach der elektronischen Übermittlung keine Änderungen vorgenommen wurden. Anschließend ist der unterschriebene komprimierte Vordruck beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Authentifizierung des Datenübersmitters ist notwendig, wenn ein freier Zugang nicht eröffnet ist. Für den jeweiligen Besteuerungszeitraum bzw. -zeitpunkt werden die zur Dokumentenübermittlung benötigten Daten- und Programmschnittstellen, sowie die dazugehörige Dokumentation im Internet bereitgestellt. Dies erfolgt aus Sicherheitsgründen in einem geschützten Bereich. Interessierten Personen, welche eine Herstellung von Programmen zur Datenübermittlung gem. §1 StDÜV erwägen, wird ein Zugang auf Antrag gewährt. Bestehen an dieser Absicht jedoch berechtigte Zweifel, so wird der Antrag abgelehnt. Voraussetzung für die erfolgreiche elektronische Übermittlung der Daten ist die ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt. Dies ist im §1 Absatz 2 StDÜV festgelegt. Bei Verstößen gegen technische Festlegungen oder Fehlern im Datei- oder Schnittstellenaufbau bzw. in der Datendarstellung ist die ordnungsgemäße Bedienung nicht gegeben. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass die elektronische Übermittlung als nicht erfolgt gilt. Wird die Datenübermittlung im Auftrag für jemanden ausgeführt, so muss der Dritte (Datenübermittler) die Daten seinem Auftraggeber in leicht nachprüfbarer Form und unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist nach § 6 Absatz 2 StDÜV verpflichtet die Daten sofort zu prüfen und wenn nötig zu berichtigen. Der Datenübermittler kann die Erfüllung seiner Pflicht durch eigene Aufzeichnungen nachweisen oder mittels einem Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten, welcher vom Auftraggeber unterschrieben ist. Bei einer von einer Person oder Gesellschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes übermittelten Steuererklärung ist davon auszugehen, dass die übermittelte Steuererklärung tatsächlich vom betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist. Als zugegangen gelten elektronisch übermittelte

Steuererklärungen gem. § 87a Absatz 1 Satz 2 AO an dem Tag, an welchem die empfangende Einrichtung die elektronisch übermittelten Daten in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Ist der Eingang eines komprimierten Vordrucks nötig, gelten elektronische Steuererklärungen erst mit Zugang des unterschriebenen Vordrucks als eingegangen, da die Finanzbehörden erst dann die Bearbeitung der Daten vornehmen kann. Der Bescheid kann elektronisch abgerufen werden, jedoch ersetzt der elektronische Abruf nicht die Bekanntgabe des Steuerbescheides. Die Finanzverwaltung sichert zu, dass elektronisch bereitgestellte Daten mit dem Bescheid übereinstimmen.<sup>2</sup>

### **2.1.2. gesetzliche Verpflichtungen**

In der Vergangenheit hat die Verpflichtung von Steuerpflichtigen relevante Steuerdaten an das zuständige Finanzamt elektronisch zu übermitteln stark zugenommen.

Zunächst waren nur Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet ihre jeweiligen Steueranmeldungen elektronisch vorzunehmen. Seit dem Jahr 2011 müssen jedoch auch viele Jahressteuererklärungen elektronisch abgegeben werden. So sind seit dem Besteuerungsjahr 2011 die Einkommensteuererklärungen von Personen welche Gewinneinkünfte erzielen (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbstständig Tätige) elektronisch zu übermitteln. Weiterhin müssen nun auch Unternehmer und Körperschaften ihre Jahressteuererklärungen in den Bereichen Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, sowie Gewerbesteuer elektronisch übermitteln. Diese Erklärungen bedürfen einer authentifizierten Übermittlung. Dies gilt ebenso für Feststellungserklärungen. Ebenfalls ist die Anlage EÜR bereits für 2011 mit der Jahressteuererklärung elektronisch zu übermitteln.<sup>3</sup>

Für Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gilt dies für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31.12.2011 enden. Es wird jedoch laut dem BMF-Schreiben vom 28.09.2011 nicht von der Finanzverwaltung beanstandet, wenn die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 2012

---

<sup>2</sup>vgl. NWB, 2011, "Automation in der Steuerverwaltung; Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – Steuerdaten-Abrufverordnung – StDAV", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 07.08.13)

<sup>3</sup>vgl. NWB, 2012, "Verfahrensrecht | Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (OFD)", In: NWB Datenbank, Nachrichten 23.02.2012, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 07.08.13)

noch in Papierform eingereicht werden. Ziel der Finanzverwaltung ist es effizientere Prozesse zu gestalten, Fehlübertragungen zu vermeiden und dem Finanzamt umfassende Möglichkeiten zur Datenauswertung zur Verfügung zu stellen. Die Finanzverwaltung möchte zukünftig die Bearbeitungsintensität für den jeweiligen Steuerfall bereits beim Eingang der Daten ermitteln. Dies soll durch ein internes Risikomanagement erreicht werden. Erleichtert wird dies durch die bereits vorhandene Verpflichtung Steuererklärungen, welche betriebliche Einkünfte enthalten, elektronisch einzureichen. Ein Abgleich zwischen der Bilanz und der Steuererklärung ist somit schnell möglich. Im Laufe der Jahre können mittels der umfangreichen Datensammlungen schneller Auffälligkeiten entdeckt werden und von der Finanzverwaltung eine effektivere Wahl an Betriebsprüfungen getroffen werden.<sup>4</sup>

## **2.2. digitale Steuererklärung- Elster**

### **2.2.1. Definition und Anwendungsgebiete von Elster**

Elster ist die Kurzform für "Elektronische Steuererklärung" und ermöglicht Steuerpflichtigen somit die elektronische Übermittlung von steuerrelevanten Daten an das Finanzamt.

Es ist eine von der Finanzverwaltung entwickelte Software. Der Steuerpflichtige kann beispielsweise seine Steuererklärung am PC erstellen und elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Ansicht des Programms ist optisch ähnlich den bekannten Steuerformularen gestaltet. Des Weiteren lässt sich die elektronische Übermittlung steuerrelevanter Daten mittels dem ELSTER-Verfahren in mehrere Sparten aufteilen.<sup>5</sup>

Zum einen gibt es ElsterFormular. Die Anwendung unterstützt neben der Einkommenssteuererklärung auch die Einnahmen- Überschussrechnung, sowie die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteueranmeldung. Erfolgt eine Registrierung im ElsterOnline-Portal können auch Daten der Lohnsteuerbescheinigung, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

---

<sup>4</sup> vgl. Christian Merker, 2013/Nr.3 , "E-Bilanz", In: NWB Datenbank, SteuerStud, Seite 135 ff. [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

<sup>5</sup> vgl. NWB, 2005, "Elektronisch Steuererklärung ELSTER", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

(für Arbeitgeber) und die Zusammenfassende Meldung elektronisch mittels ElsterFormular übermittelt werden. Die Steuererklärung wird zunächst am PC ausgefüllt und anschließend verschlüsselt via ELSTER per Internet an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. ElsterFormular ist eine Software, welche nur zum ausfüllen dient. Sie hat keine steuerberatende Funktion. Weiterhin müssen für die Einkommenssteuererklärung seit dem Veranlagungszeitraum 2003 über ELSTER nur Belege eingereicht werden, wenn es die gesetzlichen Vorschriften verlangen oder wenn das Finanzamt Belege anfordert. Unterlagen hierfür müssen bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden und dem Finanzamt bei Aufforderung vorgelegt werden. Liegen besondere erstmalige Umstände vor, wie zum Beispiel eine doppelte Haushaltsführung, so empfiehlt es sich die Belege sofort mit einzureichen.<sup>6</sup>

ElsterOnline ist das Internetportal von ELSTER. Es bietet verschiedene Onlinedienstleistungen der Finanzverwaltung an und kann somit als elektronisches Finanzamt betrachtet werden. Man findet in diesem Onlineportal alle Formulare welche online abgegeben werden können, beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Einkommenssteuererklärung. Auch Steuerkontenabfragen sind bei ElsterOnline möglich. So können offene Beträge abfragt werden, weiterhin alle Ist-Buchungen ab dem Wertstellungstag, sowie alle Sollstellungen zu einer bestimmten Steuerart und einem bestimmten Zeitpunkt. Voraussetzung für diese Abfragen ist der Besitz einer Signaturkarte für die Authentifizierung, welche von ElsterOnline unterstützt wird. Generell gilt, um das elektronische Finanzamt nutzen zu können, ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal erforderlich. Durch diese Registrierung wird ein elektronisches Zertifikat erzeugt, welches auch für alle anderen ELSTER-Anwendungen verwendet werden kann. Durch dieses Zertifikat stellt die Finanzverwaltung fest von wem eingehende Daten stammen, auf eine Unterschrift wird verzichtet. Mit diesem Zertifikat soll die Sicherheit der Anwendung für den Steuerpflichtigen und für die Finanzverwaltung gewährleistet werden.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Bayrisches Landesamt für Steuern, ohne Jahr, "ElsterFormular – das Steuerprogramm der Finanzverwaltung", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>7</sup> vgl. Bayrisches Landesamt für Steuern, ohne Jahr, "ElsterOnline - Ihr elektronisches Finanzamt", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 12.08.13)

Ein weiteres Programm ist ElsterFT. Es bietet Kommunen, Universitäten, Landschaftsverbänden, Banken und privaten Institutionen die Möglichkeit Daten elektronisch bei der Finanzverwaltung sowohl abzuholen, als auch zu übermitteln. Diese Anwendung soll die Zusammenarbeit mit den oben genannten Institutionen erleichtern. Somit können zum Beispiel die Kfz-Zulassungsstellen Ihre Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln oder Kammern können von der Finanzverwaltung bereit gestellte Daten elektronisch abholen. Voraussetzung für die Nutzung ist jeweils die Verwendung der von der Steuerverwaltung kostenlos bereitgestellte Software ElsterFT.<sup>8</sup>

### **2.2.2. authentifizierte Datenübermittlung**

Steuererklärungen werden idealerweise authentifiziert übermittelt. Das dafür benötigte Zertifikat kann kostenlos im ElsterOnline-Portal mittels einer Registrierung erzeugt werden. Dazu wird lediglich die Steueridentifikationsnummer benötigt.<sup>9</sup>

Mittels dieses Zertifikates weißt sich der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzbehörde zweifelsfrei als Datenübermittler aus. Sinn der Authentifizierung ist es den erhöhten Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden und ein Maximum an Datensicherheit zu gewährleisten. Übermittelt ein Steuerberater im Auftrag Daten elektronisch an das Finanzamt, so muss er dem Mandanten die übermittelten Daten zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Steuerberater, welcher als Datenübermittler fungiert muss sich nur einmal registrieren und kann mit diesem einen Zertifikat Datenübermittlungen für alle seine Mandanten vornehmen, papierlos und ohne Unterschrift. Alternativ können auch von Elster unterstützte Signaturkarten für Authentifizierung für das Authentifizierungsverfahren registriert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Übermittlung papierloser Steuererklärungen würden mit der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung und mit der Änderung von § 87a Absatz 6 AO geschaffen. Ursprünglich erfolgte nämlich die Datenübermittlung ohne

---

<sup>8</sup> vgl. Bayrisches Landesamt für Steuern, ohne Jahr, "ELSTER für Verwaltungen- Elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>9</sup> vgl. NWB, 2012, "Verfahrensrecht | Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (OFD)", In: NWB Datenbank, Nachrichten (Zugriff 07.08.13)

Authentifizierung, dafür aber in Verbindung mit der Abgabe einer komprimierten Steuererklärung, d.h. anschließend an die elektronische Übermittlung wurde eine komprimierte Form der Steuererklärung ausgedruckt, vom Steuerpflichtigen unterschrieben und an das Finanzamt weitergeleitet.<sup>10</sup>

### **2.3. digitale Betriebsprüfung**

Bei der digitalen Betriebsprüfung müssen für den Datenzugriff nur Daten bereitgehalten werden, die steuerlich relevant sind. In der Regel betrifft das die Bereiche Finanzbuchführung, Anlagebuchführung und Lohnbuchführung. Daten aus anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems, die steuerlich relevant sind, müssen ebenfalls für den Datenzugriff in maschinell auswertbarer Form gemäß den steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgehalten werden.<sup>11</sup>

#### **2.3.1. gesetzlicher Hintergrund**

Mit der Änderung der §§ 146,147 AO kann die Finanzverwaltung seit 01.01.2002 bei Betriebsprüfungen auf EDV von Unternehmen zugreifen um diese einer elektronischen Prüfung zu unterziehen. Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.07.2001 "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" sind die Anforderungen der Gesetzesänderung beschrieben. Weiterhin sind die Vorschriften des BMF-Schreibens vom 07.11.1995 bezüglich der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) anzuwenden. Betriebsprüfer sind im Rahmen der digitalen Außenprüfung berechtigt gespeicherte Daten einzusehen, steuerrelevante Daten auf einem Datenträger zu erhalten und diese mittels eines Prüfprogrammes auszuwerten, sowie das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu nutzen. Geprüft werden die gem. § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Steuerpflichtige Unternehmen sind gem. §§ 146 Absatz 5 Satz 2, 147 Absatz 2 Nr. 2 AO verpflichtet steuerrelevante Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfrist maschinell

---

<sup>10</sup>vgl. Bayrisches Landesamt für Steuern, ohne Jahr, "Informationen für Steuerberater-Authentifizierte Datenübermittlung", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 02.08.13)

<sup>11</sup>vgl. DATEV, ohne Jahr, "Steuerlich relevante Daten", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 12.08.13)



auswertbar aufzubewahren. Diese Daten können in sog. Archivierungssystemen gespeichert werden. Die Aufbewahrung in Papierform ist nicht mehr notwendig. Bei Nichtbeachtung der Anforderungen der geänderten Abgabenordnung drohen Sanktionen in Form von Bußgeldern, Zwangsmitteln und Schätzungen.<sup>12</sup>

### **2.3.2. "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)"**

In den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen sind grundsätzliche Regelungen zum Datenzugriff, zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, zur Archivierung digitaler Unterlagen und bezüglich deren Anwendung enthalten. Es werden Regelungen zum Datenzugriff benötigt, da die heutigen Geschäftsabläufe zunehmend digital abgewickelt werden und somit eine Anpassung der Prüfungsmethode erforderlich ist. Laut § 147 Absatz 6 AO ist die Finanzbehörde berechtigt die Buchführung eines Steuerpflichtigen, welche mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt wurde, durch Datenzugriff zu prüfen. Dieses Instrument der Prüfungsmethoden steht der Finanzverwaltung nur bei der steuerlichen Außenprüfung zu. Prüfungsgegenstand sind weiterhin aufbewahrungspflichtige Unterlagen gem. § 147 Absatz 1 AO, der sachliche Umfang der Prüfung wird mit dem Datenzugriff nicht erweitert.<sup>13</sup>

Die detaillierten Möglichkeiten des Zugriffs der Finanzverwaltung, sowie die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen sind im Punkt 2.3.4. näher beschrieben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Punkt 2.3.7. näher erläutert.

Zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen enthält das BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 folgende Vorschriften für die Elektronische Abrechnung im Sinne des §14 Absatz 4 Satz 2 UStG.

"Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes ist Bestandteil der elektronischen Abrechnung (Anpassung des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG 1999 an das

---

<sup>12</sup> vgl. DATEV, ohne Jahr, "Der gesetzliche Hintergrund", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>13</sup> vgl. BMF, 2001/2012 überarbeitet, "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)", [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Zugriff 26.08.13)

Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) ist im Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2001 vorgesehen). Der Originalzustand des übermittelten ggf. noch verschlüsselten Dokuments muss jederzeit überprüfbar sein. Dies setzt neben den Anforderungen nach Abschnitt VIII Buchstabe b) Nr. 2 der GoBS (a.a.O.) insbesondere voraus, dass

- vor einer weiteren Verarbeitung der elektronischen Abrechnung die qualifizierte elektronische Signatur im Hinblick auf die Integrität der Daten und die Signaturberechtigung geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert wird;
- die Speicherung der elektronischen Abrechnung auf einem Datenträger erfolgt, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änder-baren Datenträger muss das DV-System sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind;
- bei Umwandlung (Konvertierung) der elektronischen Abrechnung in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) beide Versionen archiviert und nach den GoBS mit demselben Index verwaltet werden sowie die konvertierte Version als solche gekennzeichnet wird;
- der Signaturprüf Schlüssel aufbewahrt wird;
- bei Einsatz von Kryptographietechniken die verschlüsselte und die entschlüsselte Abrechnung sowie der Schlüssel zur Entschlüsselung der elektronischen Abrechnung aufbewahrt wird;
- der Eingang der elektronischen Abrechnung, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung protokolliert werden;
- die Übertragungs-, Archivierungs- und Konvertierungssysteme den Anforderungen der GoBS, insbesondere an die Dokumentation, an das interne Kontrollsystem, an das Sicherungskonzept sowie an die Aufbewahrung entsprechen;
- das qualifizierte Zertifikat des Empfängers aufbewahrt wird."<sup>14</sup>

Für sonstige aufbewahrungspflichtige Unterlagen gelten laut BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 folgende Regelungen.

---

<sup>14</sup> vgl. BMF, 2001/2012 überarbeitet, "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)", [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Zugriff 26.08.13)

- "Bei sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO, die digitalisiert sind und nicht in Papierform übermittelt werden, muss das dabei angewendete Verfahren den GoBS entsprechen.
- Der Originalzustand der übermittelten ggf. noch verschlüsselten Daten muss erkennbar sein (§ 146 Abs. 4 AO). Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muss das Datenverarbeitungssystem sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind.
- Bei Einsatz von Kryptographietechniken sind die verschlüsselte und die entschlüsselte Unterlagen aufzubewahren.
- Bei Umwandlung (Konvertierung) der sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) sind beide Versionen zu archivieren und nach den GoBS mit demselben Index zu verwalten sowie die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen.
- Wenn Signaturprüf Schlüssel oder kryptographische Verfahren verwendet werden, sind die verwendeten Schlüssel aufzubewahren.
- Bei sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen sind der Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren."<sup>15</sup>

Vorschriften bezüglich der Archivierung von digitalen Unterlagen werden im Punkt 2.3.6. erläutert.

Die Anwendung der Regelungen bezüglich des Datenzugriffs (siehe Punkt 2.3.4.) erfolgt nur bei steuerlichen Außenprüfungen, welche nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Prüfbarkeit digitaler Unterlagen gelten für elektronische Abrechnungen ab dem 01. Januar 2002 (mit Inkrafttreten des § 14 Absatz 4 Satz 2 UStG) und

---

<sup>15</sup>vgl. BMF, 2001/2012 überarbeitet, "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)", , [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Zugriff 26.08.13)

weiterhin für die sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen die nach dem 31.Dezember 2001 erstellt wurden.<sup>16</sup>

### **2.3.3. Modernisierung der GoBD und der GDPdU**

Durch die ständige Weiterentwicklung der Technik, insbesondere die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung während der letzten Jahre wurde eine Überarbeitung und Anpassung der "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" (GDPdU) von 2001 und der "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff " (GoBD) von 1995 notwendig.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben vom 09.April 2013 einen Entwurf eines neuen BMF- Schreibens bezüglich der GoBD den Verbänden zukommen lassen. Dieses Schreiben soll das GoBD- Schreiben vom 07.November 1995, das GDPdU-Schreiben vom 16.Juli 2001, sowie das Schreiben vom 22.Januar 2009 "Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung" (FAQ GDPdU) zusammenfassen und somit die Einzelschreiben aufheben.<sup>17</sup>

Momentan gibt es noch einige Kritik an dem Entwurf und es wird einer Überarbeitung gefordert. So sagt zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt Roland Kleemann (Mitglied der Bundessteuerberaterkammer):

"Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass er ohne das Verständnis moderner Buchführungssysteme binnen kurzer Zeit zusammengestellt wurde. Es werden Begrifflichkeiten zugrunde gelegt, die heute nicht mehr oder anders verwendet werden. Hier könnte einfach Abhilfe geschaffen werden, indem Begriffsdefinitionen in einem Glossar erfasst werden, welches Bestandteil des Schreibens wird. (...) Nicht nachvollziehbar ist, warum dem Schreiben offensichtlich die Vermutung der Finanzverwaltung zugrunde liegt, dass der Buchführungspflichtige im Rahmen der EDV-gestützten Buchführung eine erhöhte Energie entwickelt, Sachverhalte der Besteuerung zu entziehen.

---

<sup>16</sup> vgl. BMF, 2001/2012 überarbeitet, "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)", , [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) , (Zugriff 26.08.13)

<sup>17</sup> vgl. RA Georg Geberth, StB Henning Burlein, 2013/Heft 18, "BMF: Modernisierung der GoBD", In: DER BETRIEB, Seite 18 - 19, [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de) (Zugriff 26.08.13)

Daraus wird ein erhöhtes Kontrollbedürfnis der Finanzverwaltung abgeleitet. Dabei wird außer Acht gelassen, dass sich die Absicht, Sachverhalte und Geschäftsvorfälle nicht in der Buchführung abzubilden, nicht erst bei der Erstellung der Buchführung entlädt, sondern schon früher.

Zudem werden neue bürokratische Hindernisse geschaffen, die dem Ziel der Aktualisierung und des Bürokratieabbaus durch Zusammenfassung mehrerer Schreiben gerade widersprechen. (...)”<sup>18</sup>

Es wird von den Verbänden eine Überarbeitung unter dem Gesichtspunkt der Verschiedenen Kritikpunkte gefordert.

#### **2.3.4. Zugriffsmöglichkeiten**

Die Finanzverwaltung hat das Recht gem. § 147 Absatz 6 AO im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung Daten durch elektronischen Zugriff zu prüfen. Die umfangreichen Zugriffsrechte der Finanzverwaltung werden vom Gesetzgeber damit begründet, die Überprüfung der heute zum Großteil digitalen Buchführungswerke sicherzustellen. Außerdem soll durch das digitale Zugriffsrecht der Finanzverwaltung der Prüfungsablauf optimiert und rationaler gestaltet werden. Wenn allerdings Steuerpflichtige ihre Buchführung nicht mittels Datenverarbeitung erstellen, kann die Finanzbehörde sie auch nicht dazu verpflichten dies zukünftig zu tun, nur um Zugriff auf die Daten zu erhalten.<sup>19</sup>

Der Betriebsprüfer kann auf die Daten der Steuerpflichtigen mittelbar, unmittelbar oder via Datenträgerüberlassung zugreifen. Welche Methode er wählt liegt in seinem Ermessen. Wird die Datenträgerüberlassung angewendet, ist der Steuerpflichtige verpflichtet die gespeicherten Unterlagen der Finanzbehörde auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung stellen. Dabei gilt, dass alle zur Auswertung der Daten benötigten Informationen, beispielsweise über die Dateistruktur, sowie Datenfelder oder interne und externe Verknüpfungen, ebenfalls in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden müssen. All dies gibt auch,

---

<sup>18</sup> vgl. StB/WP/RA Roland Kleemann (Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer) , 2013 /Heft 19, "Anforderungen an die elektronische Buchführung praxisgerecht aktualisieren", In: DER BETRIEB, Seite 1, [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de). (Zugriff 26.08.13)

<sup>19</sup> vgl. Catrin Geißler , 2013 , "Digitaler Datenzugriff - Arten des Datenzugriffs" ,In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

wenn sich die Daten bei einem Dritten befinden. Bei Nutzung des unmittelbaren Datenzugriffs kann der Prüfer im "Nur-Lesezugriff" direkt auf das Datenverarbeitungssystem, in dem steuerrelevante Daten erfasst sind, zugreifen. Der "Nur-Lesezugriff" umfasst das Lesen, Filtern und Sortieren der Daten mittels dem im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertmöglichkeiten. Dabei ist der Prüfer einzuweisen und wenn nötig von einer Person zu unterstützen, welche mit dem Datenverarbeitungssystem vertraut ist. Er kann gespeicherte Buchführungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen prüfen. Nutzt der Prüfer den mittelbaren Datenzugriff, greift er nicht selbst auf das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet die steuerlich relevanten Daten nach der Vorgabe der Finanzbehörde auszuwerten. Der Außenprüfer kann dafür die im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertmöglichkeiten anfordern, während nicht vorhandene Auswertungsmöglichkeiten nicht erstellt werden müssen.<sup>20</sup>

### **2.3.5. Prüfsoftware**

Zur Auswertung und Prüfung von überlassenen Daten setzt die Finanzverwaltung die Prüfsoftware IDEA in Verbindung mit AIS TaxAudit ein. Daten werden nach IDEA importiert und anschließend eine Datenanalyse durchgeführt. Damit gelingt es dem Prüfer mit wenig Zeitaufwand Auffälligkeiten aufzuspüren. Eine standardisierte Prüfung mit IDEA bzw. AIS TaxAudit ist jedoch nicht möglich, da die von der Finanzverwaltung eingesetzten Prüfroutinen sich von Fall zu Fall teilweise sehr stark unterscheiden. Des weiteren hat jeder Prüfer eigene Vorgehensweisen.<sup>21</sup>

### **2.3.6. Archivierung**

Die Archivierung der in das Datenverarbeitungssystem eingehenden und erzeugten Daten muss gemäß §§ 146 Absatz 5 AO, 147 Absatz 1 AO, 147

---

<sup>20</sup> vgl. DATEV, ohne Jahr, "Zugriffsmöglichkeiten des Betriebsprüfers", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>21</sup> vgl. DATEV, ohne Jahr, "Die Prüfsoftware der Finanzverwaltungen", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 12.08.13)

Absatz 2 Nr. 2 AO auf maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträgern erfolgen.<sup>22</sup>

Es ist nicht gestattet originär digitale Unterlagen ausschließlich ausgedruckt oder auf Mikrofilm aufzubewahren, sowie die Archivierung in nicht maschinell auswertbaren Formaten wie PDF-Dateien. Eine Ausnahme zur Archivierung gem. §147 Absatz 1 AO in maschinell auswertbarer Form laut § 147 Absatz 2 Nr. 2 AO bilden beispielsweise Textdokumente, da diese nicht zur Weiterverarbeitung in einem datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem geeignet sind. Sind Unterlagen in Papierform angefallen, können diese mikroverfilmt werden. Weiterhin wird bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr nicht beanstandet, wenn die Archivierung ab 01. Januar 2002 nachweisbar aus technischen Gründen nicht auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (§ 147 Absatz 2 Nr. 2 AO) erfolgt. Jedoch muss der Steuerpflichtige seiner Pflicht gem. § 147 Absatz 2 Nr. 2 AO bis zum Beginn des nächsten abweichenden Wirtschaftsjahres nachkommen.<sup>23</sup>

Die DATEV bietet Möglichkeiten zur Archivierung an. Buchführungsdaten werden im Rechenzentrum der DATEV, wie gesetzlich vorgeschrieben, 10 Jahre archiviert. Mittels einer Rechnungswesen-Archiv-DVD bzw. Lohn-Archiv-CD können Daten gespeichert und bei Bedarf bereitgestellt werden. Diese DVD und CD enthält eine Schnittstelle mit GDPdU-Beschreibung um den Datenexport zum Prüfprogramm der Finanzbehörde zu ermöglichen, d.h. die Archiv-CD bzw. -DVD eignen sich sowohl beim Direktzugriff, als auch bei der Datenträgerüberlassung.<sup>24</sup>

### **2.3.7. Kosten und Verhältnismäßigkeit**

Laut § 147 Absatz 6 Satz 3 AO muss der Steuerpflichtige die anfallenden Kosten des digitalen Datenzugriffs tragen.

Allerdings hält der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Finanzverwaltung dazu an, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Finanzverwaltung

---

<sup>22</sup>vgl. Catrin Geißler, 2013, "Digitaler Datenzugriff - Archivierung" , In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>23</sup> vgl. BMF, 2001/2012 überarbeitet, "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)", [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Zugriff 26.08.13)

<sup>24</sup> vgl. DATEV, ohne Jahr, "Archivierung im Rechenzentrum", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 12.0.13)

muss jedoch alle Kosten für Hard- und Software der Prüfer, sowie für deren Schulung selbst tragen.

Es kann keine Rückstellung dafür gebildet werden, das Datenverarbeitungssystem an die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen anzupassen.<sup>25</sup>

#### **2.4. Sicherheit in Hinblick auf den Datenzugriff bzw. die Übermittlung**

Die Finanzverwaltung muss Sorgfalt dafür tragen, dass das Steuergeheimnis gewahrt wird. Für elektronisch übermittelte Daten gelten also die gleichen Grundsätze wie für Steuererklärungen welche elektronisch eingereicht werden. Zur Datenübermittlung an das Finanzamt wird eine gesicherte SSL-Verbindung genutzt. ELSTER erhielt 2010 vom Land Schleswig-Holstein das Datenschutz-Gütesiegel. Außerdem wurde ELSTER im selben Jahr nach der Norm ISO 27001 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert.<sup>26</sup>

Mit der Zertifizierung soll sowohl dokumentiert werden das die Auseinandersetzung mit IT-Sicherheitsthemen ein wesentlicher Bestandteil der Behördenphilosophie ist, also auch das der IT-Grundschutz nach der ISO 2701 vollständig implementiert wurde. Weiterhin unterliegt das ELSTER-Verfahren verschiedenen gesetzlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit, sowie Vorschriften aus diversen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Zu den Vorschriften zählen die Abgabenordnung, die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung, sowie die Steuerdaten-Abrufverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Bayrische Datenschutzgesetz und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Diese vorgeschriebenen Rahmenbedingungen sollen eine ordnungsgemäße Behandlung elektronischer Daten sicherstellen. Bei der Übermittlung von Daten via Internet werden die Steuerdaten verschlüsselt, genauer gesagt mittels einer hybriden Verschlüsselung, in die Rechenzentren übermittelt. Weiterhin wird die Unversehrtheit der Daten durch einen Hash-Code garantiert. Die Finanzverwaltung kann eine Garantie hinsichtlich Sicherheit und Qualität

---

<sup>25</sup> vgl. Catrin Geißler, 2013, "Digitaler Datenzugriff - Kosten" , In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 12.08.13)

<sup>26</sup> vgl. Autor unbekannt, 2013, "ELSTER und ELStAM Datenschutz und Sicherheit", [www.haufe.de](http://www.haufe.de) (Zugriff 30.09.13)



eines Steuererklärungsprogramms lediglich für das amtliche Steuererklärungsprogramm ELSTER abgeben. Softwarelösungen von Drittanbietern sind selbst für die Sicherheit ihrer Programme verantwortlich.<sup>27</sup> Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik rät Internetnutzern wegen gravierender Sicherheitslücken von der Nutzung von "Java" ab. Die Finanzverwaltung wird zukünftig ebenfalls bei ELSTER auf die Nutzung von "Java" verzichten.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "IT-Sicherheit bei ELSTER", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 01.10.13)

<sup>28</sup> vgl. Birgit Koch, 2013, "Finanzamt gibt Java den Laufpass", [www.t-online.de](http://www.t-online.de) (Zugriff 01.10.13)

### **3. Sicht der Unternehmen**

In diesem Kapitel wird die Situation der Unternehmen untersucht, die sich durch die zunehmende Digitalisierung der Finanzverwaltung und der Steuerberatung ergibt. Dabei wird zunächst auf gesetzliche Verpflichtungen eingegangen, die Veränderungen in den Prozessen der Unternehmen mit sich bringen. Im Folgenden werden Möglichkeiten der Unterstützung beschrieben, die Unternehmen in Anspruch nehmen können. Später wird die Sicherheit der Unternehmensdaten, sowie die Archivierungspflicht elektronischer Daten und zum Abschluss des Kapitels die neu entstehenden Kosten betrachtet.

#### **3.1. Pflicht zur elektronischen Einreichung**

##### **3.1.1. E-Bilanz**

###### **3.1.1.1. gesetzliche Grundlage**

Unternehmen die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, müssen gemäß § 5b EStG die Bilanz, sowie wie die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch, nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermitteln. Auf Antrag kann gemäß § 5b Absatz 2 Satz 1 EStG auf eine elektronische Übermittlung, zur Vermeidung von unbilligen Härten, verzichtet werden. Die E-Bilanz ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Anwendungszeitpunkt wurde jedoch in den vergangenen Jahren mehrmals verschoben.

Davon abweichend müssen ausländische Betriebsstätten (nur für das Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte), inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, steuerbefreite Körperschaften und juristische Personen öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art laut Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Merker ihre Bilanzen, sowie Gewinn- und Verlustrechnungen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen elektronisch übermitteln. Die folgende Grafik zeigt für die verschiedenen Wirtschaftsjahre, zu welchem Zeitpunkt die E-Bilanzen erstmals verpflichtend elektronisch übermittelt werden müssen:

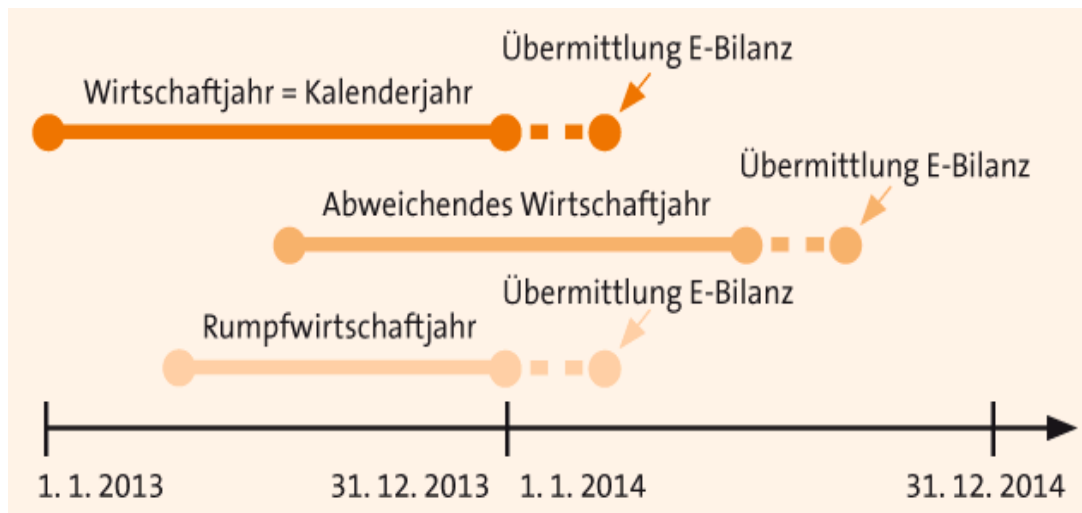


Abb. 1 Erstmalige Übermittlung<sup>29</sup>

### 3.1.1.2. Gründe für die elektronische Übermittlung

Der Grund weshalb Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nun elektronisch übermittelt werden sollen resultiert laut Jörg Herrfurth aus dem Versuch das Steuerrecht zu vereinfachen, sowie Bürokratie abzubauen. Mittels dem Steuerbürokratieabbaugesetz SteuBAG (19. Dezember 2008) sollen einige Schritte eine Reduzierung der Bürokratie herbeiführen.<sup>30</sup>

Allerdings arbeitet das Rechnungswesen im Großteil aller Unternehmen heute ohnehin papierlos, mit Hilfe von Computern und den entsprechenden Programmen. Daher ist es nur eine logische Konsequenz auch die Übertragung von Daten papierlos zu gestalten und moderne Medien zu nutzen. Somit werden Abläufe in diesem Zusammenhang effizienter gestaltet.

### 3.1.1.3. Übermittlung

Von erheblicher Bedeutung für Unternehmen und deren betriebliche IT-Strategie ist das richtige Datenformat. Für die Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung hat das BMF das Datenformat XBRL (d.h. eXtensible Business Reporting Language) gewählt. Es entspricht dem international etablierten Standard und ist sowohl für die interne, als auch externe Finanzberichterstattung ausgelegt. Laut der Autoren Dr. Ole Berger und

<sup>29</sup> vgl. Christian Merker, 2013/Nr.3, "E-Bilanz", In: NWB Datenbank, SteuerStud. Seite 135ff., [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

<sup>30</sup> vgl. Jörg Herrfurth 2010, "Die E-Bilanz aus Sicht der Unternehmen", In: NWB Datenbank, BBK Nr. 21, Beilage Seite 9, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

Dipl.-Ök. Ann-Katrin Voit lassen sich die Anwendungsmöglichkeiten als sehr vielseitig beschreiben und reduzieren sich nicht ausschließlich auf die Steuerbilanzierung. Sie sagen weiterhin, dass der Entwicklungsstand von XBRL mittlerweile durch zahlreiche Projekte weltweit als ausgereift bezeichnet werden kann. Weiterhin hat jeder die Möglichkeit sowohl die technischen, als auch die inhaltlichen Gegebenheiten aktiv mitzugestalten, indem er in Komitees aktiv ist oder Kommentierungsschreiben verfasst. Der Einsatz ist ohne Lizenzkosten möglich. Jedoch betonen die Autoren, dass XBRL in der betrieblichen Praxis oft nicht die Beachtung findet die geboten sein sollte, obwohl laut ihnen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden.<sup>31</sup>

Die Übertragung der Daten an die Finanzverwaltung erfolgt dann als authentifizierte Übermittlung mittels ELSTER.

#### **3.1.1.4. Taxonomie-Steuer**

Der Begriff Taxonomie wird von den altgriechischen Begriffen *taxis* = Ordnung und *nomos* = Gesetz abgeleitet und bedeutet Klassifizierungsschema. Somit stellt die Taxonomie also das vorgeschriebene Datenschema für die E-Bilanz dar.<sup>32</sup>

Das BMF veröffentlicht jeweils die aktuellen Taxonomien. Die Taxonomien erläutern die einzelnen Positionen von Bilanz, sowie von Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Beziehungen untereinander. Weiterhin wird die Struktur des XBRL-Informationspaketes in der Taxonomie-Steuer definiert. Zwei Module bilden die Taxonomie. Das GCD-Modul welches die Stammdaten beinhaltet, sowie das GAAP-Modul, welches die Informationen zum Jahresabschluss enthält. (siehe Abb. 2) Der Taxonomie- Steuer liegt die HGB-Gliederung für die Bilanz gem. § 266 HGB und für die Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 HGB zu Grunde, wobei in manchen Bereichen eine detailliertere Gliederung nötig ist.<sup>33</sup> (Beispiel siehe Abb.3)

---

<sup>31</sup>vgl. Dr. Ole Berger, Dipl.-Ök. Ann-Katrin Voit, 2013/Heft 31, "E-Bilanz als Chance: XBRL-konformes Reporting in der betrieblichen IT-Strategie", In: DER BETRIEB, Seite 1677-1681

<sup>32</sup> vgl. Jörg Herrfurth und Dr. Christian Zwirner, 2013/Nr. 7, "Die E-Bilanz jetzt umsetzen", In: NWB Datenbank, Stub Nr. 7 Beilage 1, Seite 1, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

<sup>33</sup> vgl. Christian Merker, 2013/Nr. 3, "E-Bilanz", In: NWB Datenbank, SteuerStud Nr. 3, Seite 135 ff., [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 30.09.13)

Inhalt der Module:

<b>GCD-Modul</b>	<b>GAAP-Modul</b>
<p>Alle Stammdaten und allgemeine Informationen zur übertragenen Bilanz, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Name und Sitz des Unternehmens</li><li>• Rechtsform</li><li>• Wirtschafts-Identnummer</li><li>• Bei Personengesellschaften (Sonder- und Ergänzungsbilanzen): Nummer Beteiligte aus Feststellungserklärung, IdNr. Gesellschafter</li><li>• Bilanzstatus (endgültig/vorläufig/berichtigt)</li><li>• Bilanzart (z. B Jahresabschluss, Eröffnungs-, Zwischen-, Aufgabebilanz)</li><li>• Bilanzstichtag; Beginn und Ende Wirtschaftsjahr</li></ul>	<p>Alle Informationen zum Jahresabschluss selbst, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bilanz</li><li>• Überleitungsrechnung</li><li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li><li>• Ergebnisverwendungsrechnung</li><li>• Kapitalkontenentwicklung</li><li>• Steuerliche Gewinnermittlung</li><li>• Eigenkapitalspiegel</li><li>• Kapitalflussrechnung</li><li>• Anhang und Lagebericht</li><li>• Bericht AR, Beschlüsse</li></ul>

Abb. 2 <sup>34</sup>

<sup>34</sup> Christian Merker, 2013/Nr.3 , "E-Bilanz", In: NWB Datenbank, SteuerStud Nr. 3, Seite 136. , [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 30.09.13)

Beispiel für eine detailliertere Gliederung als die HGB-Gliederung:

<p><b>HGB-Gliederung § 266 Abs. 2 A III</b>  <b>Nr. 3</b>  <u><b>HGB</b></u></p>	<p><b>Taxonomie</b></p>
<p><b>Beteiligungen</b></p>	<p><b>Beteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon <b>Beteiligungen</b> an assoziierten Unternehmen</li> <li>• <b>davon</b> Anteile an Joint Ventures</li> <li>• Beteiligungen an Personengesellschaften</li> <li>• Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</li> <li>• stille Beteiligungen  typisch stille Beteiligungen  atypisch stille Beteiligungen</li> <li>• sonstige Beteiligungen, nicht zuordenbar</li> </ul>

Abb. 3<sup>35</sup>

### 3.1.2. elektronische Jahressteuererklärung

In den vergangenen Jahren ist die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten stetig erweitert worden. Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen nun auch viele Jahressteuererklärungen elektronisch abgegeben werden.

Verpflichtet zur elektronischen Abgabe der Einkommenssteuererklärung sind alle Steuerpflichtigen, die Gewinneinkünfte erzielen, d.h. es betrifft Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, sowie selbstständig Tätige. Diese Erklärungen müssen nicht authentifiziert übermittelt werden. Andere

<sup>35</sup> Christian Merker, 2013, "E-Bilanz", In: NWB Datenbank, SteuerStud Nr. 3, Seite 137. , www2.nwb-datenbank.de (Zugriff 30.09.13)

Jahressteuererklärungen, in den Bereichen Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer, sind von Unternehmern und Körperschaften ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Hier besteht jedoch die Pflicht zur authentifizierten Übermittlung.<sup>36</sup>

Vorteil der elektronischen Übermittlung ist, dass Daten bereits beim Übermittlungszeitpunkt auf formale Richtigkeit geprüft werden und somit weniger Rückfragen von Seiten der Finanzbehörden entstehen. Der Steuerpflichtige kann außerdem sicher sein, dass die zutreffenden Daten richtig übernommen werden, da die personelle Datenerfassung entfällt. Ein weiterer Vorteil ist die geringere Bearbeitungszeit, da verschiedene Daten bereits erfasst sind.<sup>37</sup>

### **3.1.3. Umsatzsteuererklärung**

Allgemein gilt, Umsatzsteuervoranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, Anmeldungen der Sondervorauszahlung sowie die Zusammenfassende Meldungen müssen seit 01.01.2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Das Zertifikat wird auf [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Während der Übergangszeit bis 31.08.2013 wurden jedoch Abgaben ohne Authentifizierung nicht beanstandet.<sup>38</sup>

Gemäß § 18 Absatz 1 UStG hat der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldezeitraums seine Umsatzsteuervoranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Voranmeldezeitraum hängt ab von der im Vorjahr zu entrichtenden Steuer. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt jedoch auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall die Erklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

---

<sup>36</sup> vgl. Autor unbekannt, 2012, "Neuregelung ab 2012: Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen", [www.haufe.de](http://www.haufe.de) (Zugriff 24.07.2013)

<sup>37</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "Information für Unternehmer", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff 16.09.2013)

<sup>38</sup> vgl. Autor unbekannt, 2013, "Umsatzsteuer-Voranmeldung", [www.umsatzsteuer-voranmeldung.de](http://www.umsatzsteuer-voranmeldung.de) (Zugriff 02.08.2013)

#### **3.1.4. Gewerbesteuererklärung**

Ebenso wie die Umsatzsteuererklärung ist auch die Gewerbesteuererklärung gemäß § 14a GewStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Authentifizierung ist erforderlich. Auch hier kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten, auf Antrag, auf die elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

#### **3.1.5. Körperschaftsteuererklärung**

Die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung unterscheidet sich von der Einreichung der Umsatzsteuererklärung, der Gewerbesteuererklärung sowie der Einkommensteuererklärung. Die Finanzverwaltung bietet für die Körperschaftsteuererklärung nur die elektronische Datenübermittlung ohne Einreichung der komprimierten Erklärung an, d.h. eine Authentifizierung mittels Abgabe der komprimierten Erklärung ist nicht möglich. Weiterhin wird von der Finanzverwaltung die elektronische Bescheid-Rückübertragung in diesem Fall nicht angeboten. Da die Erklärungsdaten der Körperschaftsteuer, sowie der Gewerbesteuer zusammen versendet werden müssen, gelten die Einschränkungen bei der elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuer ebenfalls für die Übermittlung der Daten der Gewerbesteuer.<sup>39</sup>

#### **3.1.6. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**

Jeder Arbeitgeber ist gemäß § 41a Absatz 1 EStG verpflichtet bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteueranmeldungszeitraumes die Lohnsteuer beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Lohnsteueranmeldungen müssen bereits seit dem Jahr 2005 elektronisch mittels Datenfernübertragung abgegeben werden. Auf Antrag konnte zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übertragung verzichtet werden.

---

<sup>39</sup> vgl. DATEV, ohne Jahr, "Einschränkungen bei der Körperschaftsteuer", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff 17.09.2013)



### Übersicht über Anmeldezeiträume und Abgabefristen:

<b>im Vorjahr abzuführende Lohnsteuer</b>	<b>Anmeldungszeitraum</b>	<b>Abgabefrist der Lohnsteuer-Anmeldung</b>
> 3.000 € ab 01.01.2009 > 4.000 €	Kalendermonat ( <i>Grundsatz</i> )	am 10. Tag des Folgemonats
≤ 3.000 € und > 800 € ab 01.01.2009 ≤ 4.000 und > 1.000 €	Kalendervierteljahr	jeweils am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar
≤ 800 € ab 01.01.2009 ≤ 1.000 €	Kalenderjahr	am 10. Januar des Folgejahres

Abb. 4<sup>40</sup>

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit einem Schreiben vom 19. Dezember 2012 als Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale den 01. November 2012 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber, mit Wirkung vom 01. Januar 2013, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer abrufen. Aufgrund der Vorschrift gemäß § 52b Absatz 5 Satz 2 EStG wurde als Einführungszeitraum das Kalenderjahr 2013 bestimmt.<sup>41</sup>

Der Einstieg für alle Arbeitgeber in das ELStAM Verfahren erfolgt gestreckt, während des ganzen Jahres 2013. Bis spätestens zum Ende des Jahres 2013 müssen alle Arbeitgeber zwingend auf dieses Verfahren umgestellt haben. Durch § 52b EStG wurden diese Regelungen in das Gesetz aufgenommen. Dies geschah gemäß dem Beschluss des Bundesrates über das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 07. Juni 2013.<sup>42</sup>

Der längere Umstellungszeitraum wird insbesondere den Arbeitgebern angeboten damit technische und organisatorische Probleme, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber entstehen könnten, möglichst vermieden werden. Alle Arbeitgeber haben also spätestens für den letzten im

<sup>40</sup> vgl. Jochen Wenning, 2013, "Lohnsteueranmeldung", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 07.08.13)

<sup>41</sup> vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2013, "Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale; Erstmaliger Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013", [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), (Zugriff: 07.08.2013)

<sup>42</sup> vgl. Markus Stier, 2013/Nr. 26, "Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)", In: NWB Datenbank, NWB Nr. 26 Beilage für Steuerfachangestellte 1/2013 Seite 8, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)

Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum die ELStAM abzurufen, ein erster Abruf im Jahr 2014 ist verspätet. Während der Einführungsphase kann das Lohnsteuerabzugsverfahren sowohl in Papierform, als auch mittels dem ELStAM Verfahren durchgeführt werden. Wendet der Arbeitgeber im Einführungszeitraum nicht das ELStAM Verfahren an, müssen dem Lohnsteuerabzug bestimmte Papierbescheinigungen zugrunde gelegt werden. Das ist zum einen die Lohnsteuerkarte 2010 oder alternativ eine vom Finanzamt gemäß § 52b Absatz 3 EStG ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2013 oder 2013.<sup>43</sup>

Gemäß § 52b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bleiben vor dem 01. Januar 2013 eingetragene Lohnsteuerabzugsmerkmale wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal, Faktor weiterhin gültig und somit ist kein erneuter Antrag erforderlich. Sie sind dem Lohnsteuerabzug im Einführungszeitraum zugrunde zu legen.

Der Arbeitgeber muss sich über das ElsterOnline-Portal registrieren. Es kann für das ELStAM Verfahren auch die für die Lohnsteuerbescheinigung (ElsterLohn I) verwendete Authentifizierung verwendet werden. Steuerbüros ist es zu empfehlen ein Organisationszertifikat zu verwenden, da dieses im Gegensatz zu den personifizierten Zertifikaten flexibler eingesetzt werden kann. Der Arbeitgeber kann im Jahr 2013 noch auf die Anwendung der abgerufenen ELStAM Daten verzichten. Er muss lediglich dem sog. Testabruf zustimmen. Ab diesem Zeitpunkt kann er noch maximal 6 Monate auf die Anwendung der ELStAM Daten verzichten. Dem Testabruf muss bis spätestens Dezember 2013 zugestimmt werden. Daher kann der 6 monatige Zeitraum auch bis ins Jahr 2014 hineinreichen. Während der 6 monatigen Testphase gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Papierbelege weiter. Da die Papierbescheinigungen vorerst weiter gelten, stellt die Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin die Grundlage für den Lohnsteuerabzug dar. In dem Fall das keine Lohnsteuerkarte vorliegt, muss eine Ersatzbescheinigung vorgelegt werden. Wenn Lohnsteuerabzugsmerkmale von der Lohnsteuerkarte 2010 abweichen, müssen diese mittels der Vorlage

---

<sup>43</sup> vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2013, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), (Zugriff 07.08.2013)

eines Mitteilungsschreibens der Finanzbehörden oder alternativ durch Vorlage eines Ausdrucks der ELStAM Daten nachgewiesen werden. Der Arbeitnehmer benötigt beim erstmaligen Abruf der ELStAM Daten die Steueridentifikationsnummer und das melderechtliche Geburtsdatum der Arbeitnehmer. Der ELStAM Datensatz wird nach erfolgter Anmeldung des Arbeitgebers, wobei die ELStAM des Arbeitnehmers abgerufen werden (gem. § 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), vom Finanzamt erstellt. Anschließend werden gemäß § 52b Absatz 5 und 6 EStG- i.d.F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, die von der Finanzverwaltung zurückgemeldeten Daten im Abrechnungssystem verarbeitet und gespeichert. Die Besteuerung des Arbeitnehmers erfolgt dann auf dieser Grundlage. Der Arbeitgeber muss nun jeden Neueintritt bzw. Austritt melden, sowie jeden Monat den Änderungsdienst abrufen. Tritt ein neuer Arbeitnehmer in ein Dienstverhältnis, so muss der Arbeitgeber angeben ob er der Hauptarbeitgeber ist oder ob es ein weiteres Dienstverhältnis ist. Dies ist von Bedeutung, da nur der Hauptarbeitgeber die Steuerklassen I-V zurückgemeldet erhält. Die Eigenschaft des Hauptarbeitgebers ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die "Bescheinigung zum Lohnsteuerabzug" vorgelegt hat. Ein Nebenarbeitgeber erhält immer die Steuerklasse VI. Aus diesem Grund ist im Jahr 2013 die Lohnsteuerkarte oder die Ersatzbescheinigung noch neben der ELStAM aufzubewahren. Mit der Entgeltbescheinigung kommt der Arbeitgeber in der Regel seiner Pflicht nach, den Arbeitnehmer über die erhaltenen ELStAM Daten zu informieren. Die Information an die Arbeitnehmer ist von großer Bedeutung, da alle individuellen Freibeträge zum 01.01.2013 gelöscht wurden. Jeder Arbeitnehmer mit individuellen Freibeträgen muss diese im Jahr 2013 beim Finanzamt am Wohnsitz neu beantragen. Weiterhin kann es während der Einführungsphase zu einem fehlerhaften ELStAM Datensatz kommen, wenn der Arbeitgeber unzutreffende ELStAM Daten von seinem Arbeitnehmer gemeldet bekommt. Beispiele für fehlerhafte ELStAM Daten sind:

- nicht gemeldete Hochzeit, Trennung oder Scheidung
- nicht gemeldete Geburt eines Kindes bzw. falsch eingetragener Kinderfreibetrag

- nicht gemeldete oder berücksichtigte Änderung der Konfession

Es wird von der Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass ca. 2% der ELStAM Daten nicht korrekt sind. Diese nicht zutreffenden Daten müssen vom Arbeitnehmer beim Wohnsitzfinanzamt korrigiert werden. Bei fehlerhaften Daten wird der ELStAM Datensatz durch das Finanzamt gesperrt. Der Arbeitnehmer erhält dann eine "Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug" und muss diese dem Arbeitgeber vorlegen. Da durch die Sperrung keine ELStAM Daten abgerufen werden können, wendet der Arbeitgeber die Abzugsmerkmale dieser Bescheinigung an. Sollte der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vorlegen, so muss die Steuerklasse VI angewendet werden. Sind die Daten erst einmal durch das Finanzamt am Wohnsitz berichtigt, dann wird die Sperrung aufgehoben. Der Arbeitgeber erhält außerdem mit dem Änderungsdienst den korrigierten ELStAM Datensatz. Tritt der Fall ein, dass der Arbeitgeber vor dem erstmaligen ELStAM Abruf eine Datenkorrektur vornimmt, bekommt der Arbeitnehmer ein Informationsscheiben von Finanzamt. Bei der Bereitstellung der ELStAM Daten erfolgt auch eine Prüfung der Kirchensteuerabzugsmerkmale. Hierbei wird geprüft ob die Kirchensteuerabzugsmerkmale des Wohnfinanzamtes mit denen des Betriebsstättenfinanzamtes des Arbeitgebers übereinstimmen. Sollten die Daten nicht übereinstimmen, so wird kein Kirchensteuerabzugsmerkmal geliefert. Die Kirchensteuerabzugsmerkmale hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang geändert.<sup>44</sup>

Wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber, so hat gemäß § 39e Absatz 4 Satz 5 EStG der bisherige Hauptarbeitgeber eine Abmeldung des Arbeitnehmers bei ELStAM vorzunehmen. Erfolgt diese Abmeldung erst nachdem der neue Hauptarbeitgeber bereits die Anmeldung vorgenommen hat, ist eine Frist von 6 Wochen zu beachten. Innerhalb dieser Frist meldet ELStAM dem neuen Hauptarbeitgeber mit Beginn des neuen Dienstverhältnisses die ELStAM Daten mit den Steuerklassen I-V., während der bisherige Hauptarbeitgeber ab diesem Tag die Steuerklasse VI erhält.

Gemäß § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG sind Arbeitgeber verpflichtet bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronisch Lohnsteuerbescheinigung an

---

<sup>44</sup> vgl. Markus Stier, 2013/Nr.26, "Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)" In: NWB Datenbank, Beilage für Steuerfachangestellte 1/2013 Seite 8, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 02.08.13)

die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese Datenübermittlung hat authentifiziert und nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu erfolgen.

Die elektronische Übermittlung ist ohne Authentifizierung nicht möglich. Das benötigte Zertifikat für die Authentifizierung erhält der Datenübermittler im ElsterOnline Portal. Arbeitgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte in ihren Privathaushalten im Sinne des §8a SGB IV beschäftigen, können anstelle der maschinellen Lohnabrechnung eine manuelle Lohnsteuerbescheinigung erteilen.<sup>45</sup>

Der §39e EStG und § 139b AO bilden die Grundlage für die Übermittlung, sowie Speicherung der Lohnsteuerdaten in der ELStAM Datenbank. Zum Abruf der Daten ist nur der aktuelle Arbeitgeber berechtigt.

Schutz und Sicherheit der gespeicherten Daten wird durch die Finanzverwaltung garantiert. Der Arbeitnehmer kann dem Finanzamt die Namen von den Arbeitgebern nennen, die Zugriff auf die Daten erhalten sollen. Weiterhin können auch Namen von Arbeitgebern gesperrt werden. Dabei ist sowohl eine Teil-, als auch eine Vollsperrung möglich. Der Arbeitgeber kann also eine Positivliste von Zugriffsberechtigten Arbeitgebern erstellen. Kann allerdings der aktuelle Hauptarbeitgeber wegen einer Sperrung nicht auf die Daten zugreifen, erfolgt die Besteuerung des Arbeitslohns nach Steuerklasse VI.<sup>46</sup>

Der Steuerberater Bernhard Lauscher meint, dass grundsätzlich durch das ELStAM Verfahren Bürokratie, Kosten und Aufwand für Finanzverwaltung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer verringert werden sollen.<sup>47</sup>

Da es seit 2010 keine Lohnsteuerkarten mehr gibt ist der Aufwand für die Gemeinden kleiner geworden. Der Aufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist bei der Einführung zunächst höher, denn die Umstellung und die Kontrolle der Daten erfordert einen gewissen Aufwand. Der Arbeitgeber muss nach erfolgter Umstellung, neben der regelmäßigen Meldung und

---

<sup>45</sup> vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2012, "Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2013", In: NWB Datenbank, Seite 912, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 07.08.13)

<sup>46</sup> vgl. Autor unbekannt, 2011, "Was bedeutet ELStAM?", [www.gehaltsabrechnung.info.de](http://www.gehaltsabrechnung.info.de), (Zugriff: 30.09.13)

<sup>47</sup> vgl. Bernhard Lauscher, 2012, "Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM): Weniger Bürokratie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer!", [www.vlh.de](http://www.vlh.de) (Zugriff: 30.09.13)

Abführung der Lohnsteuer, monatlich den Änderungsdienst abrufen und Zugänge bzw. Abgänge von Arbeitnehmern melden. Der Arbeitnehmer muss sich nach erfolgter Umstellung jedoch nicht weiter um seine Daten kümmern, es sei denn Daten müssen geändert werden. Detaillierte Informationen zu diesem Sachverhalt können in Kapitel 5 nachgelesen werden.

## **3.2. Möglichkeiten der Unterstützung**

### **3.2.1. Steuerberater**

Steuerberater sind Angehörige eines freien Berufes. Der Beruf unterliegt aus diesem Grund nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Der Tätigkeitsbereich, sowie die Zulassung sind im Steuerberatungsgesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung geregelt. Die Aufgaben des Steuerberaters umfassen die vorausschauende Beratung bezüglich einer optimalen Steuergestaltung, die Unterstützung bei der Erstellung und der Prüfung von Steuerbescheiden, sowie die Vertretung des Mandanten in Streitfällen mit dem Finanzamt. Diese Aufgaben gehören zu den Vorbehaltsaufgaben und dürfen somit nur von zugelassenen Steuerberatern bzw. einigen weiteren Berufsangehörigen ausgeführt werden. Ein Steuerberater ist erst zugelassen, wenn er von der zuständigen Steuerberaterkammer als Steuerberater bestellt worden ist. Dazu muss die Steuerberaterprüfung gemäß § 37 StBerG erfolgreich abgelegt worden sein oder man muss von der Prüfung befreit worden sein. Oft nimmt der Steuerberater auch die Funktion eines Unternehmensberaters ein und berät seine Mandanten bei Unternehmensgründungen, Fusionen, Unternehmenssanierungen, Investitionsentscheidungen, sowie Rentabilitäts- und Kostenanalysen. Vertreten wird der Beruf der Steuerberater in Deutschland durch die Steuerberaterkammern, welche sich unter der Bundessteuerberaterkammer zusammenschließen. Um die anfallenden Tätigkeiten nicht vollständig selbst ausüben kann der Steuerberater fachkundiges Personal in Form von Steuerfachangestellten einstellen. Diese Mitarbeiter müssen weisungsgebunden und unter der fachlichen Aufsicht, sowie der beruflichen Verantwortung des Steuerberaters arbeiten.

Das "Leitbild des steuerberatenden Berufs" ist in der Bundessteuerberaterkammer entstanden und wurde am 12. Juni 2006 von der Bundeskammerversammlung verabschiedet:

„Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation verbunden mit konsequenter Fortbildung, effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.“<sup>48</sup>

Dieses Leitbild verdeutlicht den hohen Anspruch an die persönliche Eignung, welcher an einen Steuerberater gestellt wird, sowie die große Verantwortung

---

<sup>48</sup> Bundessteuerberaterkammer, 2006, "Leitbild steuerberatender Berufe" [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) (Zugriff 23.09.13)

die er trägt. Der Steuerberater haftet für die Korrektheit seiner Tätigkeit gegenüber seiner Mandanten. Dafür muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Vergütung der Steuerberatung wird gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgenommen. Es wird entweder nach Gegenstandswert oder nach Zeitaufwand abgerechnet.

Mit Hilfe eines Steuerberaters können Unternehmen also einen Teil der Verantwortung in andere, fachkundige Hände legen.

### **3.2.2. Softwareanbieter**

Auch Softwareanbieter leisten Hilfestellung in allen betriebswirtschaftliche Bereichen, sowie bei der Übermittlung steuerrelevanter Daten. Sie bieten technische Lösungen an, welche Unternehmen zur Nutzung erwerben können. Je nach dem was ein Unternehmen braucht, kann die jeweilige Software individuell auf die jeweilige Branche, das jeweilige Unternehmen bzw. den jeweiligen Unternehmensbereich abgestimmt und angepasst werden. Mit Einsatz von Software können Abläufe vereinfacht, beschleunigt und standardisiert werden. Das verringert die Wahrscheinlichkeit das Fehler auftreten. Jedoch müssen zunächst Kosten für die Anschaffung und Anpassung der Software aufgewendet werden. In den folgenden Abschnitten habe ich zwei Softwarelösungen näher betrachtet.

#### **3.2.2.1. DATEV**

Die DATEV eG ist eine eingetragene Genossenschaft mit über 40.000 Mitgliedern. Das Unternehmen besteht bereits seit 1966 und umfasst heute die Zentrale in Nürnberg und 25 weitere Niederlassungen bundesweit. Der Name DATEV bedeutet "Datenverarbeitung" und das Unternehmen bietet Softwarelösungen und IT-Dienstleistungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmen. DATEV bietet seinen Kunden eine hohe Zuverlässigkeit, Aktualität, Datenschutz und Datensicherheit. Das Leistungsspektrum umfasst Angebote für die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Kanzleien. Laut DATEV hat Datenschutz und IT-Sicherheit oberste Priorität und bilden die Basis der Unternehmenskultur.<sup>49</sup>

---

<sup>49</sup> vgl. DATEV, 2013, "Neu bei DATEV?", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 30.09.13)



Vorteile laut DATEV für die Nutzung ihrer Software-Lösungen sind:

- Sicherung der dauerhaften Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, welche DATEV nutzen
- Verbesserung und Verbindung betrieblicher Prozesse zu durchgängigen Prozessen, welche im Endeffekt Geld sparen
- Unternehmenszahlen, sowie -informationen stehen jederzeit für aussagekräftige Auswertungen zur Verfügung
- setzt auch der Steuerberater eine DATEV-Software ein ist stets ein reibungsloser Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Kanzlei möglich, dies beschleunigt Abläufe und gibt die Möglichkeit Aufgaben zu verlagern
- die Software kann jederzeit an Unternehmensveränderungen angepasst werden
- die DATEV-Software ist testiert, zuverlässig und stellt eine ordnungsgemäße Buchführung sicher
- gesetzliche Änderungen werden sofort umgesetzt
- Preise sind transparent und kalkulierbar
- es wird ein umfassender Service angeboten: Schulungen, schneller Support, sowie Unterstützung durch Niederlassungen und System-Partner<sup>50</sup>

Die DATEV bietet fünf verschiedene Produkte für Unternehmer:

- 1.) DATEV Mittelstand classic mit Rechnungswesen pro
- 2.) DATEV DMS classic pro für Unternehmen
- 3.) DATEV Unternehmen online
- 4.) DATEVnet pro Netz
- 5.) Reisekosten classic<sup>51</sup>

### **3.2.2.2. SAP**

Das Unternehmen SAP ist eine Aktiengesellschaft und wurde 1972 gegründet. SAP bezeichnet sich selbst als marktführender Anbieter von Unternehmensleistungen. Das Unternehmen hat über 248.500 Kunden in

---

<sup>50</sup> vgl. DATEV, 2013, "DATEV-Software im Unternehmen einsetzen", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>51</sup> vgl. DATEV, 2013, "DATEV-Shop für Unternehmer", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 30.09.13)

mehr als 188 Ländern, weiterhin verfügt es über Vertriebs- und Entwicklungsstandorte in mehr als 50 Ländern. Der Name SAP steht für "Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung". SAP bietet seinen Kunden für die verschiedensten Unternehmensbereiche Software-Lösungen an um effizienter zu arbeiten, Wettbewerbsvorteile, sowie Informationen besser zu Nutzen.<sup>52</sup>

Vorteile bei der Nutzung von SAP laut dem Unternehmen sind:

- SAP bietet ein umfassendes und gestaffeltes Portfolio an Supportleistungen
- Kunden können gemäß ihrer eigenen Anforderungen den Grad an SAP-Support wählen, den Sie für Ihre IT-Landschaft benötigen, d.h. es ist individualisierbar
- SAP besitzt viel Erfahrung auf dem Gebiet, denn seit über 35 Jahren entwickeln und verbessern sie in engster Zusammenarbeit mit ihren Kunden ständig die Werkzeuge, Prozesse und Methoden
- Steigerung der Effizienz und Reduzierung der Gesamtbetriebskosten, sowie Ausfallzeiten
- branchenweit führendes Angebot
- schnelle Anpassung der Geschäftsprozesse und Übersicht über diese, um Risiken zu erkennen und abzuwehren ohne den Geschäftsbetrieb zu unterbrechen
- Software-Lösungen für Unternehmen jeder Größe
- Steigerung des Mehrwertes<sup>53</sup>

SAP bietet Lösungen für:

### **1.) Geschäftsprozesse**

- Beschaffungsmanagement
- Customer Relationship Management
- Enterprise Resource Planning
- Finanzmanagement
- Nachhaltigkeit
- Personalmanagement

---

<sup>52</sup> vgl. SAP, 2013, "SAP-Von Walldorf an die Wall Street. Eine Erfolgsgeschichte", [www.sap.com](http://www.sap.com) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>53</sup> vgl. SAP, 2013, "SAP Services", [www.sap.com](http://www.sap.com) (Zugriff: 30.09.13)

- Produktmanagement
- Supply Chain Management

## **2.) Geschäftsanalyse**

- Analyselösungen
- Business Intelligence
- Data Warehousing
- Enterprise Information Management
- Enterprise Performance Management
- Risikomanagement und Compliance

## **3.) Datenbanken und Technologie**

- Anwendungsplattformen und Datensicherheit
- Cloud-Computing
- Data Warehousing
- Datenbanken
- Enterprise Information Management
- Geschäftsprozessmanagement und Integration
- In-Memory Computing (SAP HANA)
- Mobile Lösungen für Unternehmen
- Zusammenarbeit und Content Management<sup>54</sup>

### **3.2.3. ELSTER**

ELSTER ist von der Finanzverwaltung entwickelt worden und steht kostenfrei zur Nutzung u.a. auch für Unternehmer bereit. Eine detailliertere Definition wurde bereits im Punkt "2.2.1. Definition und Anwendungsgebiete von ELSTER" vorgenommen. Unternehmen können via ELSTER ihre Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Weiterhin erhalten Unternehmer bei ELSTER kostenlos das erforderliche Zertifikat, welches zur authentifizierten Übermittlung von Daten erforderlich ist.

Dazu kann "ElsterFormular" oder auch jedes andere Softwareprogramm verwendet werden, soweit eine ELSTER-Schnittstelle integriert ist. Beide vorangegangenen betrachteten Beispiele im Punkt "3.2.2.1. DATEV" und "3.2.2.2. SAP" haben eine ELSTER-Schnittstelle integriert und eignen sich somit für den Einsatz im Unternehmen. Das ELSTER-Projekt der

---

<sup>54</sup> vgl. SAP, 2013, "SAP Lösungen", www.sap.com (Zugriff 30.09.13)

Steuerverwaltung hat eine sichere elektronische Übermittlung von Steuerdaten zum Ziel.<sup>55</sup>

Weiterhin ermöglicht ELSTER den Unternehmen via ElsterOnline die Umsatzsteuer-Voranmeldung, den Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung, die Lohnsteuer-Anmeldung, die Lohnsteuerbescheinigung, die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung, die Zusammenfassende Meldung, die Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach dem EStG, die Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach dem InvStG, Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG und Einspruch, sowie ggf. einschließlich Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (nur in Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) völlig papierlos online abzugeben.<sup>56</sup>

Anzahl der elektronisch übermittelten Steuererklärungen in Millionen von 2003-2013 (Stand 01.09.2013):

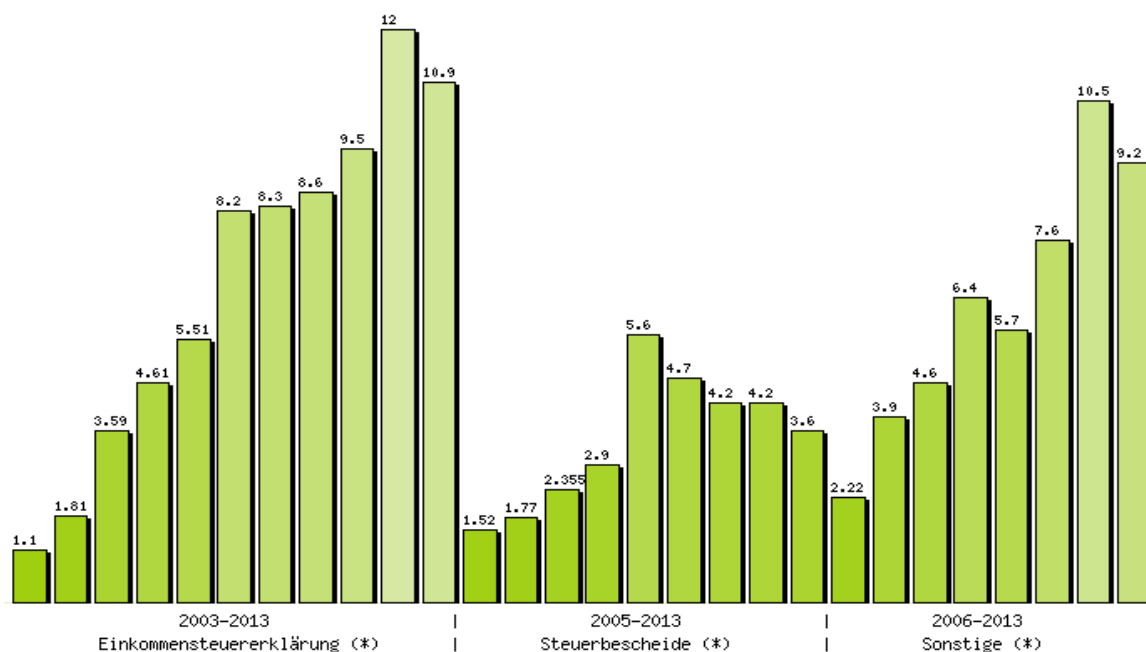


Abb.5<sup>57</sup>

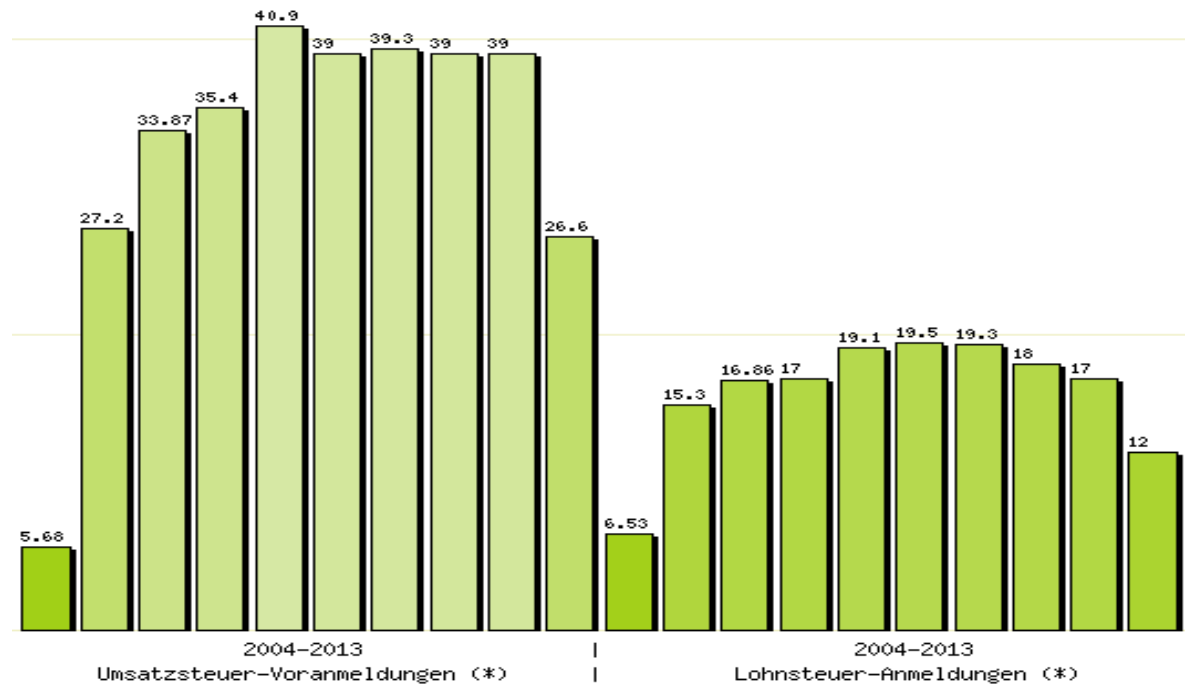
\* Anzahl der Übermittlungen im Kalenderjahr

<sup>55</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "Willkommen bei ELSTER-Ihre elektronische Steuererklärung", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>56</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "ELSTER für Unternehmer", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>57</sup> Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "Statistische Auswertungen zu elektronischen Steuererklärung", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 30.09.13)

## Elektronische Steueranmeldungen in Millionen seit 2004 (Stand 01.09.13):



\* Anzahl der Übermittlungen im Kalenderjahr

Abb. 6<sup>58</sup>

### **3.3. Sicherheit bei der Übermittlung von Steuerdaten**

Computer mit Internetzugang sind ständig den verschiedensten Gefahren ausgesetzt, die das Internet mit sich bringt. Jeder einzelne Anwender hat dafür Sorge zu tragen, Maßnahmen zu ergreifen um sich zu schützen.

Das Internet bietet eine große Angriffsfläche da es unzählige Nutzer hat und weltweit verfügbar ist. Zum Schutz gegen Angriffe empfiehlt es sich umfassende Informationen einzuholen, sowie sinnvolle Sicherheitsmaßnahmen in dem Zusammenhang umzusetzen. Zu diesem Thema hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aktuelle Informationen und Maßnahmen zur Anwendersicherheit (BSI) veröffentlicht. Außerdem werden vom BSI kostenlos Programme zur Verbesserung der Sicherheit von Computern zur Verfügung gestellt.<sup>59</sup>

<sup>58</sup> Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "Statistische Auswertungen zu elektronischen Steuererklärungen", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>59</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "IT-Sicherheit bei ELSTER", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 01.10.13)

### **3.4. Aufbewahrung von digitalen Unterlagen**

Der Autor und Steuerberater PhDr. Matthias E Pfadler sagt, dass die Digitalisierung von Belegen und die Speicherung von digitalen Dokumenten seiner Meinung nach sowohl Vorteile als auch Risiken mit sich bringen. Er betont, wenn sich die Unternehmen an die gesetzlichen Vorgaben halten, haben sie die Möglichkeit einen Großteil ihrer Originalbelege zu vernichten. Dabei sind vor allem zu beachten, die Abgabenordnung, die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Weiterhin sind seit dem 01.Juli 2011 Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich gleichgestellt, d.h. elektronisch Übermittelte Rechnungen berechtigen rückwirkend zum 01.Juli 2011 ohne digitale Signatur zum Vorsteuerabzug. Voraussetzung ist, dass die Echtheit der Herkunft der Rechnung, sowie die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit während der Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sind.<sup>60</sup>

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Erwerb und endet mit dem Verlust der Kaufmannseigenschaft. Steuerliche Aufbewahrungspflichten sind in § 147 AO geregelt. Demnach müssen Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte und die zu ihrem Verständnis zugehörigen Arbeitsanweisungen, Organisationsunterlagen und Buchungsbelege zehn Jahre aufbewahrt werden. Handelsbriefe sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt am Ende des Kalenderjahres, indem die letzte Eintragung in die Bücher, die Erstellung des Inventars und der Jahresabschluss festgestellt ist. Mit Ausnahme von Jahresabschlüssen, der Eröffnungsbilanz, sowie in § 147 Absatz 1 Nr. 4a AO genannte Zollunterlagen können die in § 147 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Widergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Diese Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

---

<sup>60</sup> vgl. PhDr. Matthias E. Pfadler, 2012, "Aufbewahrung von digitalen Belegen", In: NWB Datenbank, NWB 4/2012. [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 01.10.13)

Es können als Aufbewahrungssysteme genutzt werden, die verkleinerte Wiedergabe auf Bildträgern (z.B. Mikrokopien, Mikrofilme) oder auch die Aufbewahrung auf anderen Datenträgern (z.B. Magnetbändern, Computerfestplatten, CD-ROM, Disketten, DVD etc.). Die digitale Aufbewahrung muss den Anforderungen den "Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme" (GoBS) und den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" (GDPdU) entsprechen. Das heißt, die gespeicherten Unterlagen bzw. Daten müssen bildlich und inhaltlich mit den originalen Unterlagen übereinstimmen wenn sie lesbar gemacht werden. Sind bei der bildlichen Wiedergabe alle Angaben zur Aussage- und Beweiskraft des Geschäftsvorfalles wie auf dem Original wiedergegeben, dann wurden alle Anforderungen erfüllt. Außerdem verlangen die GoBS das übermittelte Daten vor der Weiterverarbeitung im System nicht oder lediglich nur nachvollziehbar verändert werden können. Die Speicherung und Übermittlung als PDF-Datei genügt nicht. Die Kosten für die benötigten Hilfsmittel zum lesbar machen von Unterlagen trägt der Steuerpflichtige. Weiterhin müssen für steuerliche Zwecke originär digitale Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern aufbewahrt werden, die ausgedruckte Form ist nicht ausreichend. Für die Aufbewahrung von Unterlagen zur Aufzeichnung von Bargeschäften gelten dieselben Anforderungen. Damit ein elektronischen Kontoauszug steuerlich anerkannt wird ist die Archivierung auf einen maschinell auswertbaren Datenträger erforderlich, d.h. ein Ausdruck erfüllt nicht die Aufbewahrungspflicht. Belege die in Papierform eingereicht werden müssen aus Gründen der Archivierung und Weiterverarbeitung mit Hilfe eines Scanners digitalisiert werden. Sanktion bei nicht eingeräumten bzw. verzögertem Datenzugriff durch Verschulden des Unternehmers kann ein Verzögerungsgeld sein. Weiterhin kann ein Zwangsgeld verhängt werden um Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten zu erzwingen. Bei weiterer Nichtbeachtung schätzt das Finanzamt und verhängt eventuell eine Geldbuße nach §379 Absatz1 AO.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> vgl. PhDr. Matthias E. Pfadler, 2012, "Aufbewahrung von digitalen Belegen", In: NWB Datenbank, NWB 4/2012, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 01.10.13)

### **3.5. Zusätzliche Kosten der Digitalisierung**

Durch die neuen technischen Möglichkeiten entstehen nicht nur Erleichterungen auf manchen Ebenen, sondern auch zusätzliche Kosten. Wie im Punkt 3.4. bereits erwähnt hat der Steuerpflichtige die Kosten für die benötigten Hilfsmittel zum lesbar machen von Unterlagen zu tragen, das können zum Beispiel Bildschirme, Lesegeräte oder Personal sein. Zusätzlich entstehen auch Kosten durch zusätzliche Mehrarbeit, beispielsweise wenn in Papierform eingereichte Belege zusätzlich eingescannt werden müssen. Sowohl ein entsprechender Scanner muss vorgehalten werden, als auch Personal welches der Aufgabe nachkommt. Weiterhin sind auch Kosten der Archivierung an sich zu beachten. Für die Daten muss immerhin über zehn bzw. sechs Jahre Speicherplatz vorgehalten werden, bis ein Unternehmer zu Löschung berechtigt ist. Das kann ein nicht unwesentlicher Kostenfaktor sein. Bei einer steuerlichen Außenprüfung kann sogar das Ausdrucken der gesamten Unterlagen gefordert werden. Auch die Haltbarkeit der verwendeten Datenträger ist sicherzustellen, sowie die Sicherheit der archivierten Daten.



## **4. Sicht der Steuerkanzlei**

In diesem Kapitel wird die zunehmende Digitalisierung der Steuerberatung und der Finanzverwaltung aus Sicht der steuerberatenden Kanzleien betrachtet. Es wird untersucht, in wie weit sich die Beratungstätigkeit der Steuerberater verändert hat und welche Möglichkeiten sich für Kanzleien ergeben, zusätzliche Beratungstätigkeiten anzubieten und somit zusätzliche Erträge zu generieren, als auch neue Risiken, die sich mit der zunehmenden Digitalisierung ergeben. Außerdem werden mögliche Softwarelösungen vorgestellt, die auf dem Markt erhältlich sind und dem Steuerberater bzw. den Kanzleien helfend zur Seite stehen. Selbstverständlich wird auch der Aspekt der Sicherheit beleuchtet, sowohl die der Mandanten(daten), als auch die Absicherung der Kanzleien.

### **4.1. Wandlung der Beratungstätigkeit**

Der Beruf des Steuerberaters ist grundsätzlich einer stetigen Wandlung unterworfen. Dieser Umstand ist der Tatsache geschuldet, dass sowohl das Steuerrecht sich stetig weiterentwickelt, als auch die Gesellschaft im Allgemeinen. Der zunehmende Einsatz von Technik in allen Lebensbereichen während der letzten Jahrzehnte ist auch an der Finanzverwaltung nicht vorbei gegangen. Die Möglichkeit, aber vor allem auch die Pflicht zur digitalen Einreichung bzw. zur digitalen Übermittlung von sensiblen Steuerdaten, die sich während der vergangenen Jahre ergeben hat, zwingt auch den Berufsstand der Steuerberater, sich mit seinem Dienstleistungsangebot anzupassen. Somit fordert diese Wandlung von den Kanzleien neues Know-How und teilweise eine neue Herangehensweise. Die vermehrte Abwicklung von steuerlichen Angelegenheiten über das Internet erfordert beispielsweise eine größere Sorgfalt in Sicherheitsfragen, aber auch in Haftungsfragen.

### **4.2. Betrachtung möglicher Softwarelösungen (ausgewählte Beispiele)**

Für die tägliche Bewältigung der Arbeit als Steuerberater und der umfassenden Betreuung ihrer Mandanten stehen zur Unterstützung verschiedene Software- und IT-Lösungen zur Verfügung. Diese können von

Steuerberatern und Kanzleien in verschiedenen Umfang, je nach Bedarf als Komplettlösung oder nur einzelne Module, erworben werden. Zu beachten dabei ist, dass diese Programme eine ELSTER-Schnittstelle haben sollten, sowie Aspekte der Sicherheit. Im folgenden werden drei verschiedene Softwarelösungen näher betrachtet.

#### **4.2.1. DATEV**

Die DATEV eG besteht bereits seit über 40 Jahren und kann somit einiges an Erfahrung vorweisen. Detailliertere Informationen zum Unternehmen der DATEV können in Punkt 3.2.2.1. nachgelesen werden.

Die Genossenschaft bietet Softwarelösungen und IT-Dienstleistungen u.a. auch für Steuerberater und Kanzleien an. Um Mitglied zu werden ist es erforderlich eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen. Mitglied können werden:

- Steuerberater
- Steuerbevollmächtigte
- Rechtsanwälte
- Niedergelassene europäische Rechtsanwälte
- Wirtschaftsprüfer
- Vereidigte Buchprüfer
- Nach dem Berufsrecht oben genannter Personen zugelassene Sozietäten
- Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die vorgenannten Personen sind: Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften<sup>62</sup>

Außerdem bietet sie eine Reihe von Einstiegspaketen (DATEV Einstiegspaket, DATEV-Startpaket compact, DATEV-Startpaket classic, DATEV-Startpaket comfort und Beratung zum Existenzaufbau) an. Diese variieren je nach Bedarf des Kunden und unterscheiden sich somit im Preis und der Leistung.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> vgl. DATEV, 2013, "Mitglied werden", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>63</sup> vgl. DATEV, 2013, "DATEV-Angebote für Existenzgründer", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 01.10.13)

Steuerberater nutzen die DATEV nicht nur als Dienstleistungspartner für die steuerlichen Angelegenheiten ihrer Mandanten, sondern auch die Fortbildungs- und Informationsangebote bezüglich Gesetzesänderungen, Programmhandling, Betriebswirtschaft, Qualitätssicherung etc., sowie das Rechenzentrum.<sup>64</sup>

Bei der DATEV können Steuerberater eine Vielzahl von Produkten erwerben, je nach dem was sie brauchen bzw. nutzen möchten. Das Angebot beinhaltet Komplettlösungen, z.B.:

- das "DATEV Mehrwert-Angebot"
- das "DATEV Basis-Angebot"
- "DATEV Unternehmen online"
- "DATEV Auftragswesen online"
- die "DATEV cloud Software"
- und das "DATEV cloud Software Exchange-Modul"<sup>65</sup>

Weiterhin beinhaltet das Angebot aber auch Tools für beispielsweise Betriebliches Rechnungswesen, Personalwirtschaft, die Abschlussprüfung, IT-Lösungen und Security, Wissensvermittlung, Consulting oder Office-Management.<sup>66</sup>

#### **4.2.2. AGENDA**

Die AGENDA GmbH & Co. KG ist ein weiterer Anbieter von Software für steuerberatende Berufe. Das Familienunternehmen wurde 1984 gegründet und ist immer noch in Familienbesitz. Die Leitsätze des Unternehmens lauten, dass AGENDA dauerhaft als Familienunternehmen besteht, das das Unternehmen rechtlich und finanziell unabhängig ist (es ist zu 100% eigenfinanziert), das es organisch wächst, sowie seine Fähigkeiten kontinuierlich erweitert.<sup>67</sup>

AGENDA bietet seinen Kunden integrierte Komplettlösungen an, welche Software, IT-Lösungen und Service, zu einem laut eigener Aussage günstigen Preis, beinhalten. Ergänzende IT-Lösungen, neben der

---

<sup>64</sup> vgl. DATEV, 2013, "Neu bei DATEV?", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 30.09.13)

<sup>65</sup> vgl. DATEV, 2013, "Komplettlösungen für Steuerberater", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>66</sup> vgl. DATEV, 2013, "DATEV-Shop", [www.datev.de](http://www.datev.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>67</sup> vgl. AGENDA, 2013, "Wer wir sind", [www.agenda-software.de](http://www.agenda-software.de) (Zugriff: 01.10.13)

eigentlichen Software, sind beispielsweise die Datensicherung im Rechenzentrum. Als Vorteile führt das Unternehmen auf:

- dass sie über eine zentrale Datenhaltung verfügen, d.h. Daten sind, wenn sie einmal angelegt sind überall verfügbar
- die integrierten Softwarelösungen bestehen aus Software, IT-Lösungen und Service
- das Angebot ist individualisierbar, d.h. Kunden erwerben nur die Teile welche benötigt werden und zahlen den monatlichen Mietpreis je nach Nutzungsumfang
- Updateservice und Anwendungsberatung sind im Mietpreis inbegriffen
- Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengestellt werden- daraus folgt, dass das System mit den Anforderungen der Kunden wächst
- es gibt keine versteckten Kosten, sowie keine Anschaffungsinvestition
- die Installation ist einfach
- es entstehen nur geringe Hardwarekosten
- der Administrationsaufwand ist ebenfalls gering<sup>68</sup>

Kunden können bei AGENDA eine Vielzahl an Produkten, je nach dem persönlichen Bedarf erwerben. Es könne Komplettlösungen erworben werden oder nur einzelne Module.

Dabei werden zum einen Software-Anwendungen angeboten, z.B. Software für Rechnungswesen, für Personalwesen, für die Steuerberechnung, für das Office-Management und Software-Zentralfunktionen.<sup>69</sup>

Zum anderen werden IT-Lösungen angeboten, wie beispielsweise die Datensicherung im Rechenzentrum, Zentraler Bankdaten-Transfer, Digitales Belegbuchen, Online-Bereitstellung von Auswertungen, sowie die Online-Erfassung von Kassenbüchern.<sup>70</sup>

Je nach dem was der Steuerberater bzw. die Kanzlei braucht kann dies modular zusammengestellt und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden.

---

<sup>68</sup> vgl. AGENDA, 2013, "Was wir bieten", [www.agenda-software.de](http://www.agenda-software.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>69</sup> vgl. AGENDA, 2013, "Software für Steuerberater", [www.agenda-software.de](http://www.agenda-software.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>70</sup> vgl. AGENDA, 2013, "IT-Lösungen für Steuerberater", [www.agenda-software.de](http://www.agenda-software.de) (Zugriff: 01.10.13)

### 4.2.3. Haufe

Seit dem 01. Januar 2010 führt die Haufe Gruppe zusammen mit den zwei Schwesternunternehmen Haufe Fachmedia und dem Münchener wrs-Verlag unter dem gemeinsamen Dach der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG ihr Unternehmen. Das Unternehmen gehört zu den führenden Medien- und Softwarehäusern in den Sparten Recht, Wirtschaft und Steuern in Deutschland. Die Gruppe bietet Know-How in der Informationsverarbeitung mit Software-Lösungen für Arbeitsplätze an. Weiterhin ist sie Anbieter für Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Personal- und Organisationsentwicklung (Haufe Akademie) und sie offeriert den Haufe-Lexware Kundenservice, der Kunden beratend zur Seite stehen soll.<sup>71</sup>

Produkte des Unternehmens werden sowohl von Privatleuten, als auch Geschäftskunden genutzt, vor allem aber von Freiberuflern, Selbstständigen und kleinen/mittleren Unternehmen (KMU). Die Produktpalette ist dementsprechend groß. Sie reicht von der Anwendersoftware für kaufmännische und private Finanzverwaltung, über Internet-Informationssysteme, bis hin zu Praxishandbüchern und Fachzeitschriften. Auch Dienstleistungen, wie z.B. einen Buchhaltungsservice und Weiterbildungsangebote werden angeboten.<sup>72</sup>

Im Bereich Steuern können sowohl Komplettlösungen, als auch einzelne Software-Module erworben werden. Im Onlineshop sind allein 90 verschiedene Produkte in der Kategorie "Steuern" zu finden. Je nach Bedarf kann der Steuerberater sein Produktportfolio zusammenstellen.

Einzelne Module sind zum Beispiel "Steuern im Unternehmen", "Steuererklärung", "Steuerarten", "private Steuern", "Kanzleimanagement", "Steuerkommentare" oder "Lexware-Lösungen". Zu jeder Kategorie werden verschiedene Produkte offeriert. Als Komplettlösungen werden beispielsweise angeboten, "Haufe Steuer Office Gold" oder "Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition", um einige zu nennen.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> vgl. HAUFE, 2013, "Wir über uns", [www.haufe-lexware.com](http://www.haufe-lexware.com) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>72</sup> vgl. HAUFE, 2013, "Produkte und Angebote", [www.haufe-lexware.com](http://www.haufe-lexware.com) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>73</sup> vgl. HAUFE, 2013, "Online Shop", [www.haufe-lexware.com](http://www.haufe-lexware.com) (Zugriff: 01.10.13)

### **4.3. Sicherheit**

In diesem Punkt soll sowohl die Sicherheit der sensiblen Steuerdaten der Mandanten, als auch die eigene und notwendige Absicherung der Kanzleien näher betrachtet werden.

#### **4.3.1. Daten der Mandanten**

Die Daten welche der Mandant gegenüber dem Steuerberater offenbart sind sensibel und bedürfen einem besonderen Schutz und einen verantwortungsvollen Umgang. Es gibt eine Reihe gesetzlicher Vorschriften und auch Empfehlungen auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Dazu hat die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Juliane Herrn einen umfassenden Aufsatz geschrieben.

Die Verschwiegenheitspflicht ist eine der wesentlichen Berufspflichten eines Steuerberaters. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen gemäß § 57 Absatz 1 StBerG und § 9 Absatz 1 und 2 BOSTB ihren Beruf verschwiegen ausüben. Diese Berufspflicht des Steuerberaters ist umfassend und erstreckt sich auch auf dessen Angehörige und Mitarbeiter. Sämtliche Daten die dem Steuerberater bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder auch bei Gelegenheit bekannt geworden sind, sind vertraulich zu behandeln. Laut der Autorin dieses Aufsatzes, Juliane Herrn, werden jedoch die Risiken des elektronischen Datenversandes in der Beratungspraxis der Steuerberater häufig vernachlässigt. Gemäß § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB werden Verstöße mit Strafe bedroht. Über Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann bei Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe verhängt werden. Laut dem § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf einer bestimmten Person) nur zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung dafür vorliegt oder der Betroffene einwilligt. Zur Verarbeitung zählt auch die Speicherung, Veränderung, Übermittlung sowie Löschung von personenbezogenen Daten. Die berufliche Verschwiegenheitspflicht beinhaltet gemäß § 9 BDSG auch die technische und organisatorische Absicherung von Daten, Datenträgern und E-Mails. Es muss insbesondere die Vertraulichkeit der Daten und Informationen gewährleistet werden. Eine

missbräuchliche Verwendung muss ausgeschlossen werden. Die Pflichten des Steuerberaters schließen den Schutz der Daten vor Verlust und Störung ein, sowie die Identifikation der Urheber der Eingabe oder Änderung. Eine Verschlüsselung von E-Mails wird empfohlen. Wird eine E-Mail unverschlüsselt versandt, kann sie ggf. von Dritten abgefangen, gelesen und verändert werden. Allein das Bekannt werden gegenüber eines Dritten ist als Offenbarung zu verstehen (lt. § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB) und führt zu strafrechtlichen Konsequenzen. Wird die E-Mail sogar von einem Dritten verändert, drohen dem Steuerberater Schadensersatzansprüche durch den Mandanten, sowie der Verlust des Mandanten. Auch das Risiko eines Virus in E-Mail-Anhängen, welches Kopien von Tastatureingaben, Bildschirmen oder digitalen Dokumenten erstellen kann darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Mögliche Sicherheitsvorkehrungen sind die manuelle Verschlüsselung per Kennwort, die Verschlüsselung der E-Mail (inklusive der Anhänge) mit einer Smartcard oder die automatische E-Mail-Verschlüsselung. Die Autorin Juliane Herrn weist darauf hin, dass unverschlüsselter E-Mail-Verkehr die Vertraulichkeit nicht gewährleistet und daher bei der Versendung empfindlicher Daten und Dokumente eine Verschlüsselung genutzt werden sollte um Sanktionen zu entgehen.<sup>74</sup>

#### **4.3.2. Absicherung der Kanzleien**

Die zunehmenden Möglichkeiten und auch Pflichten Steuerdaten elektronisch zu übermitteln bringen auch neue Gefahren mit sich, und zwar nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern auch für Steuerberater bzw. Kanzleien. Es sollten daher Maßnahmen zur Absicherung der Kanzleien und Steuerberater ergriffen werden, um Schäden zu vermeiden. Denn Schäden in diesem Berufszweig können schnell existenzbedrohend werden.

Zum Beispiel sollten sich von ihren Mandanten für die jeweilige Steuererklärung eine ausdrückliche Bestätigungs- und Freigabeerklärung einholen. Dies ist wichtig um der Gefahr entgegen zu wirken, dass Steuererklärungen welche per Authentifizierungsverfahren, d.h. ohne

---

<sup>74</sup> vgl. Juliane Herrn, 2012, "Elektronischer Datenversand und Verschwiegenheitspflicht", In: NWB Datenbank 52/2012, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 01.10.13)

persönliche Unterschrift des Mandanten, übermittelt werden als eigene Steuererklärungen des Steuerberaters gewertet werden.<sup>75</sup>

Werden Steuererklärungen elektronisch übermittelt ist laut § 150 Absatz 7 Satz 1, § 150 Absatz 1, §87a Absatz 3 Satz 2 AO, §1 Absatz 3 zweiter Halbsatz StDÜV der Datensatz mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Wenn es gemäß § 150 Absatz 6 AO zulässig ist, dass Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden, ist gemäß § 150 Absatz 6 AO in Verbindung mit § 6 StDÜV das Dokument entweder mit einer elektronischen Signatur oder mit dem elektronischen Identitätsnachweis zu authentifizieren. Trotz der Authentifizierung gelten weiterhin die allgemeinen Regeln der Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Das heißt, der Steuerberater kann grundsätzlich durch die Erstellung und Versendung einer Steuererklärung den objektiven Straftatbestand einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllen. Jedoch macht er sich nur strafbar, wenn er vorsätzlich handelt. Die Authentifizierung ändert daran also nichts, auch wenn die Angaben des Mandanten und damit seine Steuererklärung nicht richtig sind.<sup>76</sup>

Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V., Harald Elster, ist der Meinung das die zunehmende elektronische Kommunikation zu begrüßen ist, da sie den Beteiligten Erleichterungen bringen soll. Jedoch gibt es ein Urteil des BFH vom 16.Mai 2013 welches zeigt, dass die elektronische Übermittlung der Steuererklärung eines Mandanten dem Steuerberater, laut der Autoren des Aufsatzes Daniela Kaluza und Michael Baum, zum Verhängnis werden kann. Bei diesem Streitfall blieb ein Steuerpflichtiger nämlich auf einer zu hohen Steuerlast sitzen. Dies resultierte daraus, dass in der komprimierten Steuererklärung ein vernachlässigter Sachverhalt auch nachträglich nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die Essenz des Urteils war, dass den Steuerberater bei nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen grobes Verschulden trifft, wenn dem Steuerpflichtige nur das komprimierte Formular zur Überprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die

---

<sup>75</sup> vgl. NWB, 2012, "Zustimmung des Mandanten zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen", In: NWB Datenbank, Arbeitshilfe 11/2012 Seite 905, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 23.07.13)

<sup>76</sup> vgl. Dr. Henning Wenzel, 2012/Nr.11, "Keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Authentifizierung", In: NWB Datenbank, Seite 905, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 23.07.13)



Autoren Daniela Kaluza und Michael Baum vertreten die Ansicht, dass seit der Einführung der elektronischen Steuererklärung Nachteile auf die Steuerberaterschaft abgewälzt werden. So kann sich ein Steuerberater nur schützen, wenn er wieder Papiervordrucke verwendet, sich vom Mandanten eine Freigabe der erklärten Daten unterzeichnen lässt, sowie zusätzlich den kompletten Ausdruck vom Mandanten unterzeichnen lässt.<sup>77</sup>

Gerade diese oben genannten Maßnahmen zur Absicherung der Steuerberater bzw. Kanzleien hat den gegenteiligen Effekt, als gewünscht. Statt die Bürokratie einzudämmen wird sie hiermit noch geschürt.

Zur weiteren Absicherung von potenziellen Schadensfällen empfiehlt es sich für Steuerberater eine Haftungsbeschränkung zu vereinbaren, sowie eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Berufshaftpflichtversicherung ist gemäß § 67 Satz 1 StBerG Pflicht.

Der Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Norbert H. Hölscheidt schreibt, dass Steuerberatung eine "gefahr geneigte Tätigkeit" ist. Er empfiehlt die Absicherung mittels einer betragsmäßigen Beschränkung durch eine Haftungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater. Laut § 67a Absatz 1 StBerG kann diese zwei Formen haben, die "Vereinbarung im Einzelfall" und durch "vorformulierte Vertragsbedingungen". Bei der "Vereinbarung im Einzelfall" ist die Beschränkung der Haftung auf den Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 250.000€ festgesetzt. Jedoch ist diese Vereinbarung laut der Aussage von Dr. Norbert H. Hölscheidt nicht für der Praxis geeignet, da sie an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft ist und weiterhin mit rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten verbunden ist. Geeigneter für die Praxis sind die "vorformulierten Vertragsbedingungen" mit Beschränkung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, also 1.000.000€, in Verbindung mit einer Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 1.000.000€. Diese Variante kann laut Dr. Norbert H. Hölscheidt zum einen als eigenständige Vereinbarung zur Verwendung in einer Vielzahl

---

<sup>77</sup> vgl. Daniela Kaluza und Michael Baum, 2013/Nr. 34, "Elektronische Steuererklärung (ELSTER)-Haftungsfälle für Steuerberater", In: NWB Datenbank Seite 2728, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 01.10.13)

von Fällen oder generell im Rahmen von Allgemeinen Auftragsbedingungen mit dem Mandanten vereinbart werden.<sup>78</sup>

#### **4.4. zusätzliche Kosten vs. Erträge**

Die grundsätzliche Vergütung der Steuerberater bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung.

Am 23. November 2012 hat der Bundesrat der Novellierung der Verordnung über die Vergütung der Steuerberater zugestimmt. Ziel war es die Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Insgesamt betrachtet erhöhen sich die Gebühren um ca. 16%.<sup>79</sup>

Es ist von außen schwer zu beurteilen, ob sich die Erträge der Steuerberater durch die zunehmende Digitalisierung erhöht haben oder nicht. Selbst wenn die Erträge zugenommen hätten, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden worin dafür die Ursache liegt. Einige Punkte, die sich auf die Erträge und Kosten von Steuerberatern und Kanzleien auswirken sollen hier jedoch genannt werden. So fordert die zunehmende Digitalisierung der Prozesse gewisse Maßnahmen der Umstellung in einer Kanzlei. Diese können zunächst Zeitintensiv sein, in welcher kein Umsatz generiert wird. Im Resultat allerdings können diese neuen Prozesse bei der täglichen Arbeit viel Zeit einsparen und die vorangegangene Zeitinvestition schnell amortisieren. Die Anschaffung neuer Software bzw. die Erweiterung vorhandener Software kann mitunter kostenintensiv sein. Allerdings ist der Zweck solcher Software Zeit einzusparen und einen Teil der Arbeit dem System zu überlassen. Prozesse werden durch den Einsatz spezifischer Software standardisiert und ein "Lerneffekt" der Software bei wiederkehrenden Tätigkeiten erspart den Bearbeitungsaufwand. Da heute sehr viel mehr Daten und Dokumente elektronisch übermittelt werden ist auch der eine Ersparnis beim Porto zu nennen. Zum Schutz der sensiblen Steuerdaten der Mandanten sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z.B. gute Antivirenprogramme, Verschlüsselung von Daten), die wiederum Kosten verursachen. Auch müssen die Daten und Dokumente, wenngleich sie nur elektronisch hin- und

---

<sup>78</sup> vgl. Dr. Norbert H. Hölscheidt, 2011/Nr. 48, "Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit dem Mandanten", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 01.10.13)

<sup>79</sup> vgl. Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, 2012, "Neue Steuerberatervergütungsverordnung", [www.stbk-sachsen-anhalt.org](http://www.stbk-sachsen-anhalt.org) (Zugriff: 02.10.13)

hergeschickt werden archiviert werden, was einen weiteren Kostenfaktor darstellt. Auch das nötige Know-How für neue Software, andere Vorgehensweisen etc. muss sich zunächst angeeignet werden. Dieser Faktor kostet sowohl Zeit, als auch Geld.

## **5. Sicht der Privatpersonen**

Im fünften Kapitel wird die Digitalisierung der Finanzverwaltung aus der Sicht von Privatpersonen betrachtet. Es soll untersucht werden, in wie weit es Erleichterungen bei der Abgabe bzw. Übermittlung von Steuererklärungen und Steuerdaten gibt, als auch welche neuen Pflichten und auch Sanktionen sich für Privatpersonen ergeben. Weiterhin wird auf verschiedene Möglichkeiten eingegangen, die steuerpflichtigen Privatpersonen zur Verfügung stehen, um sowohl technisch zu unterstützen oder steuerberatend zur Seite zu stehen. Abschließend wird die Sicherheit der Steuerdaten, sowie die Sicherheit der elektronischen Übermittlung näher betrachtet.

### **5.1. Möglichkeiten und Pflichten zur digitalen Einreichung**

#### **5.1.1. Veranlagung zur Einkommensteuer und ausgenommene Personenkreise**

Eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist nicht für jeden Arbeitnehmer Pflicht. Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen der Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, ist die Abgabe einer Steuererklärung nur nach den in § 46 Absatz 2 EStG Pflicht. Alleinstehende, die lediglich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG erzielen sind nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Dabei ist es unerheblich in welcher Höhe die Einkünfte erzielt wurden. Es wird dabei nur die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt. Liegen die Einkünfte unter dem Grundfreibetrag gemäß § 32a EStG in Höhe von 8.130€ pro Jahr (Veranlagungszeitraum 2013) besteht ebenfalls keine Verpflichtung eine Steuererklärung abzugeben. Diese Einkünfte können sowohl Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit lt. § 19 EStG, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit lt. § 18 EStG, oder Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten sein.

Es steht allerdings jedem Arbeitnehmer frei gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 8 EStG eine Veranlagung zur Einkommensteuer zu beantragen, wenn sich dieser davon eine Erstattung verspricht.

### **5.1.2. Form der Übermittlung**

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Übermittlung elektronisch erfolgen muss, solange es sich um Veranlagungsfälle gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 2 bis 8 EStG handelt. Der Steuerpflichtige kann also wählen, ob er seine Steuererklärung in Papierform abgibt oder elektronisch mittels ELSTER dem Finanzamt übermittelt. Auf die Übermittlung mit dem ELSTER-Verfahren wird im Punkt "5.2.3. ELSTER" näher eingegangen. Im Zuge der elektronischen Übermittlung sind nur Belege einzureichen, deren Vorlage gesetzlich vorgeschrieben ist. ELSTER informiert den Steuerpflichtigen welche Belege gefordert werden. In Einzelfällen fordert das Finanzamt im Zuge der Bearbeitung Belege an, welche zunächst nicht eingereicht werden mussten.

### **5.1.3. Sanktionen bei Pflichtverletzung**

Gemäß § Absatz 1 AO bestimmen die Steuergesetze wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Das Finanzamt kann auch zur Abgabe auffordern.

Die Einkommensteuererklärung ist bis zum 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen bzw. elektronisch an dieses zu übermitteln. Ist ein Nachzahlung zu entrichten, muss der dies im vorgegebenen Zeitraum geschehen. Andernfalls wird gemäß § 240 Absatz 1 AO ein Säumniszuschlag erhoben. Dieser beträgt je angefangenen Monat der Säumnis von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages.

Wer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 Absatz 1 AO auferlegt werden. Dieser darf laut § 152 Absatz 2 AO zehn Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25.000€ betragen.

Ein Verwaltungsakt kann gemäß §§ 328 und 329 AO mit sog. Zwangsmitteln, z.B. Zwangsgeld, durchgesetzt werden. Das einzelne Zwangsgeld darf 25.000€ nicht übersteigen. Die Zwangsmittel müssen nach § 332 AO schriftlich angedroht werden. Ist ein Zwangsgeld uneinbringlich, so kann nach § 334 Absatz 1 AO das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwanghaft anordnen. Darauf muss bei Androhung des Zwangsgeldes hingewiesen worden sein. Die

Ersatzzwangshaft dauert nach § 334 Absatz 3 AO mindestens einen Tag, höchstens jedoch zwei Wochen.

Laut § 162 Absatz 1 AO hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Dies ist gemäß § 162 Absatz 2 und 3 AO insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige keine ausreichenden Aufklärungen zu seinen Angaben abgibt, die Auskunft verweigert, seine Mitwirkungspflichten gemäß § 90 Absatz 2 AO verletzt oder Bücher bzw. Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat nicht vorlegen kann.

Ziel einer Schätzung ist es die am wahrscheinlichsten Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, wobei das Finanzamt angehalten ist alle Erkenntnisse, deren Beschaffung und Verwertung zumutbar ist auch auszuschöpfen. Zum Zwecke einer zutreffenden Besteuerung kann auch nach Erlass des Schätzungsbescheides ein Zwangsgeldverfahren zur Erzwingung der Abgabe der Steuererklärung weiter betrieben werden (Vgl. hierzu § 149 AO). Wegen der Nichtabgabe der Steuererklärung kann eine Meldung an die zuständige Straf- und Busgeldsachstelle wegen dem Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 380 AO oder leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO erfolgen. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn sich ein Steuerpflichtiger schon mehrfach hat schätzen lassen.<sup>80</sup>

Eine Schätzung ist nicht zu empfehlen, da diese in Ermangelung von Informationen zum erheblichen Nachteil des Steuerpflichtigen sein kann, sowie Zwangsgelder, Bußgelder und Strafverfahren nach sich ziehen kann.

#### **5.1.4. Änderungen durch das ELStAM-Verfahren**

Bis zum Jahr 2010 hat jeder Arbeitnehmer am Ende des Jahres seine Lohnsteuerkarte zugeschickt bekommen, die Daten geprüft und diese beim Arbeitgeber eingereicht. Dieser Versand ist seit 2010 mit der Einführung der sog. "elektronischen Lohnsteuerkarte" (ELStAM) entfallen. Der Arbeitgeber braucht vom Arbeitnehmer nur noch das Geburtsdatum, sowie die Steueridentifikationsnummer und kann die Daten elektronisch abrufen. Die

---

<sup>80</sup> vgl. NWB, 2013, "Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO wegen Nichtabgabe der Steuererklärung", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff: 02.10.13)

gesetzlichen Grundlagen und technischen Aspekte, sowie die Aufgaben des Arbeitgebers in diesem Zusammenhang wurden bereits im Punkt "3.1.6. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)" diskutiert.

Jeder Arbeitnehmer sollte zunächst die Richtigkeit seiner gespeicherten Daten überprüfen und ggf. korrigieren lassen. Nach erfolgter Umstellung muss sich der Arbeitnehmer allerdings nicht mehr um seine Daten kümmern. Ergeben sich jedoch Änderungen, welche Daten auf der Lohnsteuerkarte betreffen, muss der Arbeitnehmer darauf achten, was sich ändert, und die zuständige Behörde aufsuchen. Ändern sich beispielsweise Meldedaten wie Heirat, Geburt eines Kindes, ein Kircheneintritt, Kirchenaustritt oder die Änderung der Religion, sind die Gemeinden für diese Änderung zuständig. Andere Änderungen, wie Kinderfreibeträge, Steuerklasse oder sonstige Freibeträge, sind von den Finanzämtern vornehmen zu lassen.<sup>81</sup>

## **5.2. Möglichkeiten der Unterstützung**

Arbeitnehmer können im Prinzip auf drei verschiedenen Wegen Unterstützung bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung erhalten. Zum einen durch den Erwerb einer Software, die unterstützend zur Seite steht, oder durch die Konsultation eines Steuerberaters bzw. eines Lohnsteuerhilfevereins.

### **5.2.1. Steuerberater vs. Lohnsteuerhilfeverein**

Entscheidet sich der Laie für eine dieser beiden Varianten, so hat er die Möglichkeit mit Experten von Angesicht zu Angesicht zu kommunizieren. Steuerberater stehen beratend zur Seite und erstellen ihren Mandanten die Einkommensteuererklärung. Mehr Informationen zum Tätigkeitsfeld des Steuerberaters sind bereits im Punkt "3.2.1. Steuerberater" beschrieben. Jedoch muss es nicht immer gleich der, in der Regel kostspieligere Steuerberater, sein. Lohnsteuerhilfevereine bieten Arbeitnehmern ebenso wertvolle Unterstützung bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung an. Während der Steuerberater seine Leistung gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung berechnet (siehe auch Punkt 4.4.),

---

<sup>81</sup> vgl. Autor unbekannt, 2011, "Was ändert sich für die Arbeitnehmer durch ELStAM?", [www.gehaltsabrchnung.info.de](http://www.gehaltsabrchnung.info.de) (Zugriff: 30.09.13)

wobei sich das Entgelt entweder nach der Zeit oder nach der Höhe des Gegenstandswertes errechnet, zahlt der Steuerpflichtige bei Lohnsteuerhilfevereinen lediglich einen festen Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr.

Es existieren ca. 1000 Lohnsteuerhilfebüros in Deutschland. Die ersten Lohnsteuerhilfevereine wurden Anfang der sechziger Jahre gegründet. Das Steuergesetz regelt inzwischen wen die Vereine beraten dürfen, und zwar Privatpersonen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder wiederkehrenden Bezügen aus Renten. Diese Personen dürfen nicht selbständig arbeiten und keine Einkünfte über 13.000€ aus anderen Einkunftsarten wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen (bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag). Der Steuerpflichtige muss Mitglied in dem Verein werden um dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der jährliche Beitrag orientiert sich am Einkommen und liegt durchschnittlich zwischen 120 bis 300 €.<sup>82</sup>

## **5.2.2. Softwarelösungen (ausgewählte Beispiele)**

### **5.2.2.1. TAXMAN**

Die TAXMAN Software wird von der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG angeboten und ist somit ein Produkt der Haufe Gruppe. Detaillierte Informationen zum Unternehmen können dem Punkt "4.2.3. Haufe" entnommen werden".

Es bietet u.a. Privatpersonen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sowie wiederkehrenden Bezügen aus Renten und Pensionen eine Hilfestellung in technischer Form bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung. Die Software wird in verschiedenen Versionen angeboten, "TAXMAN 2013 Standard", "TAXMAN 2013 für Vermieter", "TAXMAN 2013 für Rentner und Pensionäre".<sup>83</sup>

Der Anbieter verspricht folgende Vorteile:

- nur 3 Schritte bis zur Abgabe
- amtliche Formulare werden automatisch ausgefüllt

---

<sup>82</sup> vgl. Martin Gropp, 2013, "Der Steuerberater des kleinen Mannes", Frankfurter Allgemeine Zeitung: [www.faz.net](http://www.faz.net) (Zugriff: 02.10.13)

<sup>83</sup> vgl. TAXMAN, 2013, "Versionen", [www.taxman.de](http://www.taxman.de) (Zugriff: 02.10.13)



- Steuertipps bezüglich ungenutzten Vergünstigungen
- Überprüfung der Eingaben und Vergleichsrechnungen
- zahlreiche Videos, Rechner und Vorlagen zu Steuerthemen
- Möglichkeit der sofortigen Übermittlung via ELSTER an das Finanzamt oder wahlweise Ausdruck
- Auswirkungen auf Steuererstattungen sind bei der jeweiligen Eingabe sichtbar
- Schritt-für-Schritt-Anleitungen

TAXMAN bietet außerdem kostenlose Beratung bezüglich der Installation, der Produktwahl, sowie der Softwarebedienung. Desweiteren hat Lexware sich seinen Service durch eine freiwillige Prüfung des TÜV Saarland zertifizieren lassen und die Note Gut (1,9) erhalten.<sup>84</sup>

#### **5.2.2.2. WISO**

Die Software WISO ist ein Produkt der Buhl Data Service GmbH mit Sitz in Neunkirchen. Buhl entwickelt, fertigt und vertreibt seit 1986 magnetische und optische Datenträger für Microsoft, sowie Software für die Bereiche Steuern, Finanzen, Business, Sicherheit und Multimedia. Laut dem Unternehmen gehört es in beiden Geschäftsbereichen zu den Marktführern. Mit Erfahrung und Know-How in der Softwareentwicklung deckt das Unternehmen den Prozess der Software-Herstellung umfassend ab.<sup>85</sup>

Die Buhl Data Service GmbH bietet verschiedene Software-Produkte u.a. für Privatkunden an. Zu nennen sind hierbei das "WISO Steuer-Sparbuch 2013" und "WISO Steuer 2013". Der Steuerpflichtige wird am PC durch das Programm geführt und bekommt Tipps bereit gestellt. Vorteile laut dem Anbieter sind:

- die Software erklärt alles so einfach wie möglich per Video
- sie stellt Tipps und Tricks zur Verfügung und erhöht so das Sparpotenzial
- als Ergebnis liefert das Programm die optimale Steuererklärung
- die einfache Bedienung ist TÜV-geprüft

---

<sup>84</sup> vgl. TAXMAN, 2013, "Mit TAXMAN die maximale Rückerstattung sichern!", [www.taxman.de](http://www.taxman.de) (Zugriff: 02.10.13)

<sup>85</sup> vgl. BUHL, 2013, "Wir über uns", [www.buhl.de](http://www.buhl.de) (Zugriff: 02.10.13)

- nach jeder Eingabe Anzeige der Erstattung oder Nachzahlung
- nimmt einen automatischen Vergleich des amtlichen Steuerbescheids mit der Programmberechnung vor
- enthält Musterschreiben für die Korrespondenz mit dem Finanzamt
- enthält zahlreiche Rechner, z.B. für Gehalt, KfZ-Steuer, Abfindung, Riester etc.
- stellt kostenfreie Updates zur Verfügung

Ist die Steuererklärung erstellt, ist eine sofortige elektronische Übermittlung via ELSTER an das Finanzamt möglich oder auch der Ausdruck auf Papier.<sup>86</sup>

### **5.2.3. ELSTER für Arbeitnehmer**

Das von der Finanzverwaltung entwickelte Programm ELSTER ermöglicht es auch Privatpersonen ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen, wenngleich auch dafür keine Verpflichtung besteht.

Um die Steuererklärung jedoch elektronisch an das Finanzamt übermitteln zu können benötigt der Steuerpflichtige eine Software mit implementierter ELSTER- Schnittstelle. Auch das Finanzamt bietet ein Steuerprogramm an womit der Steuerpflichtige seine Steuererklärung am PC erstellen kann und dann im Anschluss an das Finanzamt übermitteln kann. Eine völlig papierlose Abgabe ist möglich durch das persönliche ELSTER-Zertifikat, welches durch die Registrierung bei ElsterOnline kostenlos erhältlich ist und höchste Sicherheit bietet. Die Steuererklärung ist ohne Unterschrift gültig. Die Anwendung dieses Verfahren steht jedoch jedem Arbeitnehmer frei. Auf die Einreichung von Belegen wird zunächst ebenfalls verzichtet. Sie müssen jedoch aufbewahrt werden, da sich das Finanzamt diese im Bedarfsfall anfordern kann.<sup>87</sup>

Mehr Informationen zu ELSTER wurden bereits im der Punkt "2.2.1. Definition und Anwendungsgebiete von ELSTER" zur Verfügung gestellt.

### **5.3. Sicherheit**

Da es sich bei einer Steuererklärung um sehr sensible und persönliche Daten handelt ist der Aspekt der Sicherheit ernst zu nehmen. Entscheidet

<sup>86</sup> vgl. WISO, 2013, "WISO Steuersparbuch 2013", www.softwareload.de (Zugriff: 02.10.13)

<sup>87</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013 "ELSTER für Arbeitnehmer", www.elster.de (Zugriff: 02.10.13)

sich der Steuerpflichtige seine Steuererklärung elektronisch via Internet zu übermitteln ist ein qualitativ gutes und aktuelles Virenprogramm auf dem PC unverzichtbar. Die latente Gefahr im Netz durch fremde Zugriffe oder Viren Schaden zu nehmen kann somit bereits wirksam eingedämmt werden.

Weiterhin sollte die Kommunikation mit dem Steuerberater via E-Mail ausschließlich verschlüsselt erfolgen um fremden Zugriff zu vermeiden.

Bei ELSTER ist die Sicherheit der Steuerdaten durch ein hybrides Verschlüsselungsverfahren gewährleistet.<sup>88</sup>

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat auf seiner Website Hinweise zum sicheren Umgang mit moderner Informationstechnik zur Verfügung gestellt:

1. sichere Passwörter verwenden.
2. Rechte von PC-Mitbenutzern einschränken
3. Software immer auf dem neuesten Stand halten
4. eine Firewall verwenden
5. sorgsam mit E-Mails und deren Anhängen sowie mit Nachrichten in Sozialen Netzwerken umgehen
6. Sicherheit des Internet-Browsers erhöhen
7. beim Download von Software aus dem Internet Vorsicht walten lassen
8. drahtlose (Funk-)Netzwerkverbindung sichern und die Sicherheitstipps bei der Nutzung öffentlicher WLAN-Netze beachten
9. zurückhaltend mit der Angabe persönlicher Daten im Internet sein
10. Hardware gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff schützen<sup>89</sup>

Werden alle oben genannten Aspekte berücksichtigt und beachtet ist ein entspannter Umgang mit moderner Informationstechnik möglich. Die Nutzung kann dann viel Zeit sparen.

#### **5.4. Kosten vs. Ersparnisse**

Durch die in den letzten Jahren zunehmenden Möglichkeiten der elektronischen Abwicklung von steuerlichen Angelegenheiten sind, wie oben

---

<sup>88</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern, 2013, "ELSTER für Arbeitnehmer", [www.elster.de](http://www.elster.de) (Zugriff: 02.10.13)

<sup>89</sup> vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2013, "Sicherheitskompass von Polizei und BSI", [www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de) (Zugriff: 02.10.13)

im Punkt "5.3. Sicherheit" genannt, gewisse Vorkehrungen zu treffen um die Sicherheit zu gewährleisten. Diese sind zum Teil mit Kosten verbunden, welche ohne Digitalisierung nicht anfallen würden. Da jedoch der Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung seine Steuererklärung nicht zwingend elektronisch übermitteln muss, hat er die Wahl diese Investitionen zu tätigen oder darauf zu verzichten. Es bedarf einer persönlichen sorgfältigen Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile beider Alternativen.

Durch auf dem Markt erhältliche Software-Entwicklungen die den Steuerpflichtigen bei der Anfertigung seiner Steuererklärung unterstützen, kann sowohl einiges an Zeit eingespart werden, als auch Steuerersparnisse generiert werden. Diese ergeben sich aus der Vielzahl der "Steuerstipps" der Programme, welche ohne Hinweis eventuell nicht berücksichtigt worden wären. Eine Zeitersparnis ergibt sich vor allem dann, wenn dasselbe Programm zur Anfertigung der Steuererklärung auch im darauf folgenden Jahr genutzt wird und sich an der persönlichen Situation wenig oder gar nichts geändert hat. Dann kann das Programm die Daten einfach fortschreiben und sie müssen nur noch auf Richtigkeit geprüft werden.

Weiterhin ersetzen diese Software-Lösungen zum Teil den Steuerberater bzw. die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein und tragen damit bei so manchem Steuerpflichtigen ebenfalls zur Kostenersparnis bei.

Man kann also die neu entstehenden Kosten der Digitalisierung nicht pauschalisieren, da der Steuerpflichtige die Wahl hat. Auch die eventuell neu generierten Erträge sind von Fall zu Fall unterschiedlich.

## **6. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen**

Die elektronische Übersendung von Steuerbescheiden an den Steuerpflichtigen ist noch eine Baustelle. Gemäß § 87a Absatz 1 Satz 3 AO müssen Daten, welche von der Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt werden mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt werden.

Laut der Autoren Daniele Kaluza und Michael Baum ist der Zeitpunkt, in dem die Finanzverwaltung das De-Mail-Verfahren zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden einsetzen wird noch nicht absehbar. Jedoch bietet ELSTER die Möglichkeit die Bescheiddaten elektronisch abzuholen, wobei der schriftliche Steuerbescheid verbindlich ist. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren vermehrt Dritte dazu verpflichtet, Daten welche relevant sind für Einkommensbesteuerung, elektronisch zu übermitteln, um eine effizientere und effektivere Besteuerung zu gewährleisten.<sup>90</sup>

Das betrifft beispielsweise auch das ELStAM-Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen, dessen Anwendung mit Ablauf diesen Jahres Pflicht ist. Mehr Informationen zu diesem Thema können im Punkt "3.1.6. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)" nachgelesen werden.

---

<sup>90</sup> vgl. Daniela Kaluza und Michael Baum, 2013/Nr. 34, "Korrektur von Steuerbescheiden im Zeitalter elektronischer Steuererklärungen", In: NWB Datenbank, [www2.nwb-datenbank.de](http://www2.nwb-datenbank.de) (Zugriff 01.10.13)

## **7. Fazit/ Schlussbemerkung**

Ein deutlicher Vorteil des technischen Fortschritts im Allgemeinen ist, dass Prozesse beschleunigt werden und der Aufwand in so manchen Bereichen geringer ist. Das lässt sich auch die Digitalisierung der Finanzverwaltung und Steuerberatung übertragen. Sind steuerliche Daten einmal in einem Programm erfasst, sei es im Programm einer Kanzlei, in der Buchhaltung eines Unternehmens oder zu Hause so verringert sich der Aufwand in Folgeperioden zum Teil beträchtlich. Software-Lösungen im Steuerbereich erfassen Muster und denken somit teilweise "selbstständig", außerdem müssen Daten oft nur abgeglichen und aktualisiert werden, anstatt sie immer wieder neu zu erfassen. Weiterhin bieten diese Programme oft Extras wie "Steuerspartipps" oder Vergleichsrechnungen an, womit bares Geld gespart werden kann. Auch neu ist noch für manchen die Erleichterung, dass nicht mehr zwingend alle Belege eingereicht werden müssen. Jedoch der Ausblick nie wieder Belege einreichen zu müssen ist etwas trügerisch. Das Finanzamt fordert sich diese nämlich in Einzelfällen im Nachhinein an. Somit ist eine völlig Papierlose Zukunft noch nicht absehbar.

Auch auf Seiten der Finanzverwaltung beschleunigen sich die Prozesse. Daten werden bereits elektronisch übermittelt und müssen nicht erst erfasst werden. Auch Berechnungen können automatisch vorgenommen werden, somit hat der Steuerpflichtige schneller seinen Steuerbescheid in der Hand. Weiterhin werden durch das Sammeln der Daten Muster für die Programme sichtbar, es können viel gezielter Steuerprüfungen durchgeführt werden. Somit erhöht sich wahrscheinlich auch die Effektivität von Steuerprüfungen.

Auf Seiten der Unternehmen verringern sich durch den vermehrten Einsatz von Technik auch eventuell Betriebsprüfungsrisiken. Moderne Informationstechnik ermöglicht allen Beteiligten die Chance Prozesse zu optimieren. So wird zum Beispiel so manch ein Steuerberater heute seinem Mandanten Auswertungen auf mobilen Endgeräten zur Verfügung stellen, damit dieser schnell über aktuelle Ergebnisse seines Unternehmens informiert ist. Das Angebot von möglichst fortschrittlichen Verfahren verschärft auch sicher den Wettbewerb zwischen den Kanzleien.

Auch bringt der technische Wandel in der Steuerverwaltung nicht nur Chancen mit sich, sondern birgt auch einige Risiken. Ein verantwortungsvoller und aufgeklärter Umgang mit moderner Informationstechnik ist generell zu empfehlen, um die Risiken wie fremden Zugriff auf sensible Steuerdaten zu minimieren. Die Erläuterungen in den Unterkapiteln zur Sicherheit sind unbedingt ernst zu nehmen, da sonst teilweise existenzbedrohende Schäden die Folge sein können.

Eine andere Risikoquelle sind nach wie vor Fehler bei der Abgabe von Steuererklärungen. Diese können sowohl dem Steuerpflichtigen selbst, als auch dem Steuerberater unterlaufen. Da die Daten beim der Finanzverwaltung elektronisch eingehen und nicht zwangsläufig personell nochmal geprüft werden, ist es auch eher unwahrscheinlich, dass dies auffällt. Somit können Nachteile bei der Besteuerung auftreten, die in Zeiten manueller Bearbeitung eventuell korrigiert worden wären. Auch dem Finanzamt können Fehler bei der automatischen Steuerberechnung unterlaufen, denn auch Systeme sind nicht unfehlbar. Eine persönliche Prüfung des Steuerbescheides ist also nach wie vor unerlässlich.

Wie bereits in der Einleitung vermutet kann nicht endgültig durch die Untersuchungen in dieser Arbeit eine Aussage darüber getroffen werden ob die zunehmende Digitalisierung ökonomisch ist oder nicht. Man kann zusätzliche bzw. neu entstandene Kosten gut kalkulieren. Eine eindeutige Aussage zu zusätzlichen Erträgen ist jedoch nicht möglich, da diese nicht eindeutig dem technisch Fortschritt zugeschrieben werden können. Da aber die technische Entwicklung zweifelsfrei in allen Lebensbereichen weiter voranschreiten wird ist die Frage nach der Wirtschaftlichkeit in meinen Augen ohnehin irrelevant. Die besseren Fragen in diesem Zusammenhang sind, wie mehr Sicherheit bei dem Handling mit solch sensiblen Daten generiert werden kann oder wie ein Missbrauch der technischen Möglichkeiten und auch ein Missbrauch der Daten verhindert werden kann. Auch ergibt sich mit Neuerungen oft die Notwendigkeit nach überarbeiteten oder neuen Rechtsgrundlagen.

Bis all diese Prozesse optimiert sind und die Gesellschaft eine papierfreie Finanzverwaltung sein Eigen nennen kann wird noch einiges an Zeit vergehen und viel Arbeit investiert werden müssen.

## **8. Literaturverzeichnis**

**AGENDA**, ohne Jahr, "Wer wir sind"

**Link:** <http://www.agenda-software.de/steuerberater/wer-wir-sind.htm> (**Abruf 01.10.13**)

**AGENDA**, ohne Jahr, "Was wir bieten"

**Link:** <http://www.agenda-software.de/steuerberater/was-wir-bieten.htm> (**Abruf 01.10.13**)

**AGENDA**, ohne Jahr, "Software für Steuerberater",

**Link:** <http://www.agenda-software.de/steuerberater/software-steuerberater.htm> (**Abruf 01.10.13**)

**AGENDA**, 2013, "IT-Lösungen für Steuerberater",

**Link:** <http://www.agenda-software.de/steuerberater/it-loesungen.htm> (**Abruf 01.10.13**)

**Autor unbekannt**, 2013, "Umsatzsteuer-Voranmeldung",

**Link:** [www.umsatzsteuer-voranmeldung.de](http://www.umsatzsteuer-voranmeldung.de) (**Zugriff 02.08.2013**)

**Autor unbekannt**, 2011, "Was bedeutet ELStAM?",

**Link:** <http://www.gehaltsabrechnung.info/erklaerung-elstam-310.html> (**Abruf 30.09.13**)

**Autor unbekannt**, 2011, "Was ändert sich für die Arbeitnehmer durch ELStAM?",

**Link:** <http://www.gehaltsabrechnung.info/erklaerung-elstam-310.html> (**Abruf 30.09.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "ElsterFormular – das Steuerprogramm der Finanzverwaltung"

**Link:** [https://www.elster.de/elfo\\_home.php](https://www.elster.de/elfo_home.php) (**Abruf 12.08.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "ElsterOnline - Ihr elektronisches Finanzamt"

**Link:** [https://www.elster.de/eon\\_home.php](https://www.elster.de/eon_home.php) (**Abruf 12.08.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "ELSTER für Verwaltungen- Elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung"

**Link:** [https://www.elster.de/verw\\_home.php](https://www.elster.de/verw_home.php) (**Abruf 12.08.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "Informationen für Steuerberater- Authentifizierte Datenübermittlung"

**Link:** [https://www.elster.de/steuerb\\_info.php](https://www.elster.de/steuerb_info.php) (**Abruf 02.08.13**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "IT-Sicherheit bei ELSTER"

**Link:** [https://www.elster.de/pro\\_sicher.php](https://www.elster.de/pro_sicher.php) (**Abruf 01.10.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, " Information für Unternehmer",



**Link:** [https://www.elster.de/untern\\_info.php](https://www.elster.de/untern_info.php) (**Abruf 16.09.2013**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "Willkommen bei ELSTER - Ihre elektronische Steuererklärung"

**Link:** <https://www.elster.de/> (**Abruf 30.09.13**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "ELSTER für Unternehmer",

**Link:** [https://www.elster.de/untern\\_home.php](https://www.elster.de/untern_home.php) (**Abruf 30.09.13**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, 2013, "Statistische Auswertungen zu elektronischen Steuererklärung",

**Link:** [https://www.elster.de/elster\\_stat\\_nw.php#top](https://www.elster.de/elster_stat_nw.php#top) (**Abruf 30.09.13**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, 2013, "Statistische Auswertungen zu elektronischen Steuererklärung",

**Link:** [https://www.elster.de/elster\\_stat\\_nw.php#top](https://www.elster.de/elster_stat_nw.php#top) (**Abruf 30.09.13**)

**Bayrisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "IT-Sicherheit bei ELSTER",

**Link:** [https://www.elster.de/pro\\_sicher.php](https://www.elster.de/pro_sicher.php) (**Abruf 01.10.13**)

**Bayerisches Landesamt für Steuern**, ohne Jahr, "ELSTER für Arbeitnehmer"

**Link:** [https://www.elster.de/arbeitn\\_home.php](https://www.elster.de/arbeitn_home.php) (**Abruf: 02.10.13**)

**Berger, Ole Dr., Voit, Ann-Katrin, (Dipl.-Ök.)**, 2013/Heft 31, "E-Bilanz als Chance: XBRL-konformes Reporting in der betrieblichen IT-Strategie", In: Der Betrieb, Seite 1677-1681

**Link:** <http://www.der-betrieb.de/content/dft,0,599209,taxonomie%2bsteuer> (**Abruf 03.09.13**)

**BUHL**, ohne Jahr, "Wir über uns",

**Link:** <http://www.buhl.de/unternehmen/wir-ueber-uns/page.html> (**Abruf 02.10.13**)

**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**, 2013, "Sicherheitskompass von Polizei und BSI",

**Link:** [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Wissenswertes\\_Hilfreiches/Service/Aktuell/Meldungen/ECM-Sicherheitskompass\\_26092013.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Wissenswertes_Hilfreiches/Service/Aktuell/Meldungen/ECM-Sicherheitskompass_26092013.html) (**Abruf: 02.10.13**)

**Bundesministerium der Finanzen**, 2007, "Automation in der Steuerverwaltung; Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – Steuerdaten-Abrufverordnung – StDAV", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f423%2f000423872\\_0001\\_index.xml&shigh=steuerdaten%2b%fcbermittlungsverordnung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f423%2f000423872_0001_index.xml&shigh=steuerdaten%2b%fcbermittlungsverordnung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 07.08.13**)

**Bundesministerium der Finanzen**, 2001 "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)"

**Link:**[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff\\_GDPdU/002\\_GDPdU\\_a.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/002_GDPdU_a.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (**Abruf 26.08.13**)

**Bundesministerium der Finanzen**, 2013,

"Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale; Erstmaliger Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013",

**Link:**[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-07-25-Erstmaliger-Abruf-elektronische-LSt-abzugsmerkmale.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-07-25-Erstmaliger-Abruf-elektronische-LSt-abzugsmerkmale.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (**Abruf: 07.08.13**)

**Bundesministerium der Finanzen**, 2012, "Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2013", In: NWB Datenbank, BStBl 2012 / Seite 912

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f444%2f000444651\\_0001\\_index.xml&shigh=steuerdaten%2b%fcbermittlungsverordnung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f444%2f000444651_0001_index.xml&shigh=steuerdaten%2b%fcbermittlungsverordnung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 07.08.13**)

**Bundesministerium der Justiz**, 2003,

"Steuerdatenübermittlungsverordnung", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f170%2f000170008\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f170%2f000170008_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**Bundessteuerberaterkammer**, 2006 "Leitbild steuerberatender Berufe"

**Link:** <http://www.bstbk.de/de/bstbk/leitbild/> (**Abruf 23.09.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Steuerlich relevante Daten"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=84011> (**Abruf 12.08.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Der gesetzliche Hintergrund"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=84010> (**Abruf 12.08.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Zugriffsmöglichkeiten des Betriebsprüfers"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=84012> (**Abruf 12.08.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Die Prüfsoftware der Finanzverwaltungen"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=84014> (**Abruf 12.08.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Archivierung im Rechenzentrum"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=14655> (**Abruf 12.08.13**)

**DATEV**, 2013, "Einschränkungen bei der Körperschaftsteuer",

**Link:** <http://www.datev.de/dnlexos/mobile/document.aspx?consumer=webApp&document=1015986> (**Abruf 17.09.2013**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Neu bei DATEV?",

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=81681> (**Abruf 30.09.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "DATEV-Software im Unternehmen einsetzen",

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=18357> (**Abruf 30.09.13**)

**DATEV**, 2013, "DATEV-Shop für Unternehmer",

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=57749> (**Abruf 30.09.13**)

**DATEV**, ohne Jahr, "Mitglied werden",

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=79383> (**Abruf 01.10.13**)

**DATEV**, 2013, "DATEV-Angebote für Existenzgründer",

**Link:** [http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=78397&stat\\_Mparam=ext\\_sumkad\\_11\\_c-steuerberater-software&bs=t:Search-m:gid:130045282-aid:3431919762-aidid:22107411882](http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=78397&stat_Mparam=ext_sumkad_11_c-steuerberater-software&bs=t:Search-m:gid:130045282-aid:3431919762-aidid:22107411882) (**Abruf 01.10.13**)

**DATEV**, 2013, "Komplettlösungen für Steuerberater"

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=63351> (**Abruf 01.10.13**)

**DATEV**, 2013, "DATEV-Shop",

**Link:** <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=63351> (**Abruf 01.10.13**)

**Geberth, Georg (RA), Burlein, Henning (StB)**, 2013/Heft 18, "BMF: Modernisierung der GoBD", In: DER BETRIEB, Seite 18 - 19

**Link:** <http://www.der-betrieb.de/content/dft,0,589582,GDPdU> (**Abruf 26.08.13**)

**Geißler, Catrin**, 2013, "Digitaler Datenzugriff", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2finfoCenter%2fdata%2f000%2f136%2f000136446\\_0001\\_index.xml&shigh=digitale%2bbetriebspr%fcfung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2finfoCenter%2fdata%2f000%2f136%2f000136446_0001_index.xml&shigh=digitale%2bbetriebspr%fcfung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**Gropp, Martin**, 2013, "Der Steuerberater des kleinen Mannes"

**Link:** <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine->

finanzen/lohnsteuerhilfvereine-die-steuerberater-des-kleinen-mannes-12186207.html **(Abruf 02.10.13)**

**Haufe**, ohne Jahr, "ELSTER und ELStAM Datenschutz und Sicherheit",  
**Link:** [http://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/elster-und-elstam-elektronische-uebermittlung-von-steue-4-elster-datenschutz-und-sicherheit\\_idesk\\_PI11444\\_HI1301839.html](http://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/elster-und-elstam-elektronische-uebermittlung-von-steue-4-elster-datenschutz-und-sicherheit_idesk_PI11444_HI1301839.html) **(Abruf 30.09.13)**

**Haufe**, 2012, "Neuregelung ab 2012: Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen",  
**Link:** [http://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/neuregelung-ab-2012-pflicht-zur-elektronischen-uebermittlung-von\\_164\\_73430.html](http://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/neuregelung-ab-2012-pflicht-zur-elektronischen-uebermittlung-von_164_73430.html) **(Abruf 24.07.2013)**

**HAUFE**, ohne Jahr, "Wir über uns"  
**Link:** <http://www.haufe-lexware.com/mediengruppe/wir-ueber-uns/> **(Abruf 01.10.13)**

**HAUFE**, 2013, "Produkte und Angebote"  
**Link:** <http://www.haufe-lexware.com/mediengruppe/produkte-angebote/> **(Abruf 01.10.13)**

**HAUFE**, 2013, "Online Shop",  
**Link:** [http://shop.haufe.de/steuern#storeId%3D10201%26langId%3D3%26catalogId%3D10051%26pageSize%3D54%26beginIndex%3D0%26searchOrder%3DRELEVANZ%26categoryId%3D10003%26parent\\_category\\_rn%3D10003%26top\\_category%3D10003%26resultDisplayType%3Dgallery%26advisorStatusCampaignId%3D%26advisorStatusAnswerPath%3D%26objectId%3D%26requesttype%3Dajax%26hashIdentifier%3D1380975001500](http://shop.haufe.de/steuern#storeId%3D10201%26langId%3D3%26catalogId%3D10051%26pageSize%3D54%26beginIndex%3D0%26searchOrder%3DRELEVANZ%26categoryId%3D10003%26parent_category_rn%3D10003%26top_category%3D10003%26resultDisplayType%3Dgallery%26advisorStatusCampaignId%3D%26advisorStatusAnswerPath%3D%26objectId%3D%26requesttype%3Dajax%26hashIdentifier%3D1380975001500) **(Abruf 01.10.13)**

**Herrfurth, Jörg**, 2010, "Die E-Bilanz aus Sicht der Unternehmen", In: NWB Datenbank  
**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f378%2f000378313\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f378%2f000378313_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) **(Abruf 23.07.13)**

**Herrfurth, Jörg; Zwirner, Christian**, 2013/Nr. 7, "Die E-Bilanz jetzt umsetzen", In: NWB Datenbank/ Stub Beilage 1, Seite 1  
**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f466%2f000466281\\_0001\\_index.xml&shigh=digitale%2bbetriebspr%fcfung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f466%2f000466281_0001_index.xml&shigh=digitale%2bbetriebspr%fcfung&aktion=DokumentAnzeigen) **(Abruf 23.07.13)**

**Herrn, Juliane (RA)**, 2012/Nr. 54, "Elektronischer Datenversand und Verschwiegenheitspflicht", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www1.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=zq1zveil&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f454%2f000454058\\_0001\\_index.xml&shigh=Sicherheit%2bDaten%2belektronischer%2b%dcbermittlung%2bSteuererkl%e4rungen&aktion=DokumentAnzeigen](http://www1.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=zq1zveil&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f454%2f000454058_0001_index.xml&shigh=Sicherheit%2bDaten%2belektronischer%2b%dcbermittlung%2bSteuererkl%e4rungen&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 01.10.13**)

**Hölscheidt, Norbert H. Dr.,** 2011/Nr. 48, "Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit dem Mandanten", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f422%2f000422436\\_0001\\_index.xml&shigh=Vereinbarung%2bHaftungsbeschr%e4nkung%2bMandanten&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f422%2f000422436_0001_index.xml&shigh=Vereinbarung%2bHaftungsbeschr%e4nkung%2bMandanten&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 01.10.13**)

**Kaluza, Daniela; Baum Michael,** 2013/Nr.40, "Elektronische Steuererklärung (ELSTER)- Haftungsfalle für Steuerberater", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f476%2f000476446\\_0001\\_index.xml&shigh=Elektronische%2bSteuererkl%e4rung%2bELSTER%2bHaftungsf%e4lle%2bSteuerberater&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f476%2f000476446_0001_index.xml&shigh=Elektronische%2bSteuererkl%e4rung%2bELSTER%2bHaftungsf%e4lle%2bSteuerberater&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 01.10.13**)

**Kaluza, Daniela; Baum, Michael,** 2013/Nr.34, "Korrektur von Steuerbescheiden im Zeitalter elektronischer Steuererklärungen", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f473%2f000473548\\_0001\\_index.xml&shigh=Korrektur%2bSteuerbescheiden%2bZeitalter%2belektronischer%2bSteuererkl%e4rungen&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f473%2f000473548_0001_index.xml&shigh=Korrektur%2bSteuerbescheiden%2bZeitalter%2belektronischer%2bSteuererkl%e4rungen&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 01.10.13**)

**Kleemann, Roland (StB/WP/RA, Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer),** 2013/Heft 19, "Anforderungen an die elektronische Buchführung praxisgerecht aktualisieren", In: DER BETRIEB, Seite 1,

**Link:** <http://www.der-betrieb.de/content/dft,0,591077,GDPdU> (Abruf 26.08.13)

**Koch, Birgit,** 2013, "Finanzamt gibt Java den Laufpass",

**Link:** [http://www.t-online.de/computer/sicherheit/id\\_62477416/elsteronline-ohne-java-finanzamt-sichert-steuererklaerung-ab.html](http://www.t-online.de/computer/sicherheit/id_62477416/elsteronline-ohne-java-finanzamt-sichert-steuererklaerung-ab.html) (**Abruf 01.10.13**)

**Lauscher, Bernhardt,** 2012, "Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM): Weniger Bürokratie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer!",

**Link:** [http://www.vlh.de/pressearchiv.html?tx\\_vlhnewsarchiv\\_pi1\[item\]=424&cHash=%3Ccorrect\\_news\\_cHash%3E](http://www.vlh.de/pressearchiv.html?tx_vlhnewsarchiv_pi1[item]=424&cHash=%3Ccorrect_news_cHash%3E) (**Abruf 30.09.13**)

**Merker, Christian,** 2013, "E-Bilanz", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f458%2f000458999\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f458%2f000458999_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**Merker, Christian**, 2013/Nr.3, "E-Bilanz", In: NWB Datenbank-SteuerStud, Seite 135ff.

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f458%2f000458999\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f458%2f000458999_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**NWB**, 2005, "Elektronische Steuererklärung ELSTER", In: NWB Datenbank, Elektronisch Steuererklärung ELSTER vom 17.01.2005

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f151%2f000151747\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f151%2f000151747_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**NWB**, 2012, "Zustimmung des Mandanten zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen", In: NWB Datenbank, Arbeitshilfe 11, Seite 905

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f450%2f000450289\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f450%2f000450289_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**NWB**, ohne Jahr, "Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO wegen Nichtabgabe der Steuererklärung", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f476%2f000476438\\_0001\\_index.xml&shigh=steuererkl%e4rung%2barbeitnehmer&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fVerwaltungsanweisungen%2fdata%2f000%2f476%2f000476438_0001_index.xml&shigh=steuererkl%e4rung%2barbeitnehmer&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 02.10.13**)

**OFD Koblenz**, 2012, "Verfahrensrecht | Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (OFD)", In: NWB Datenbank

**Link:** <http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?newsid=7751&aktion=NewsAnzeigen> (**Abruf 07.08.13**)

**Pfadler, Matthias E. PhDr.**, 2012/Nr. 4, "Aufbewahrung von digitalen Belegen", In: NWB Datenbank

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f426%2f000426660\\_0001\\_index.xml&shigh=Aufbewahrung%2bdigitaler%2bbelege&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=fsrusg5k&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f426%2f000426660_0001_index.xml&shigh=Aufbewahrung%2bdigitaler%2bbelege&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 01.10.13**)

**SAP**, ohne Jahr, "SAP-Von Walldorf an die Wall Street. Eine Erfolgsgeschichte."

**Link:** <http://www.sap.com/germany/about/index.epx> (**Abruf 30.09.13**)

**SAP**, ohne Jahr, "SAP Services"

**Link:**

<https://www.sap.com/germany/services/support/index.epx?kNtBzmUK9zU=1>  
(**Abruf 30.09.13**)

**SAP**, ohne Jahr, "SAP Lösungen"

**Link:** <http://www.sap.com/germany/solutions/business-process/index.epx>  
(**Abruf 30.09.13**)

**Stier, Markus**, 2013/Nr.1, "Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)", In: NWB Datenbank, NWB Nr. 26 Beilage für Steuerfachangestellte, Seite 8

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f467%2f000467766\\_0001\\_index.xml&shigh=elstam&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f467%2f000467766_0001_index.xml&shigh=elstam&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt**, 2012, "Neue Steuerberatervergütungsverordnung",

**Link:** <http://www.stbk-sachsen-anhalt.org/cms/index.php/77-aktuelles/204-aenderung-der-steuerberatergebuehrenverordnung> (**Abruf 02.10.13**)

**TAXMAN**, 2013, "Versionen",

**Link:** <https://www.taxman.de/versionen.php> (**Abruf 02.10.13**)

**TAXMAN**, ohne Jahr, "Mit TAXMAN die maximale Rückerstattung sichern!",

**Link:** <https://www.taxman.de/funktionen?produkt=standard&gclid=COCKsuqDhboCFbLHtAodv00APA> (**Abruf 02.10.13**)

**Wenning, Jochen**, ohne Jahr, "Lohnsteueranmeldung", In: NWB Datenbank,

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2finfoCenter%2fdata%2f000%2f114%2f000114793\\_0001\\_index.xml&shigh=Lohnsteueranmeldung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=hndeyviz&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2finfoCenter%2fdata%2f000%2f114%2f000114793_0001_index.xml&shigh=Lohnsteueranmeldung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 07.08.13**)

**Wenzel, Henning Dr.**, 2012/Nr.11, "Keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Authentifizierung", In: NWB Datenbank, Seite 905

**Link:** [http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f430%2f000430395\\_0001\\_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen](http://www2.nwb-datenbank.de/nwb9/main.aspx?sid=1gujhnkg&kaufschritt=Default&dokurl=content%2fdms%2fAufsaetze%2fdata%2f000%2f430%2f000430395_0001_index.xml&shigh=elektronische%2bsteuererkl%e4rung&aktion=DokumentAnzeigen) (**Abruf 23.07.13**)

**WISO**, 2013, "WISO Steuersparbuch 2013",

**Link:** [http://www.softwareload.de/shop/wiso-steuer-sparbuch-2013-756061.html?typnews=PM\\_SEM\\_GoogleAds\\_Softwareload\\_WISO-Sparbuch-2013&gclid=CMyZy8yKhboCFebJtAodIR8AwA](http://www.softwareload.de/shop/wiso-steuer-sparbuch-2013-756061.html?typnews=PM_SEM_GoogleAds_Softwareload_WISO-Sparbuch-2013&gclid=CMyZy8yKhboCFebJtAodIR8AwA) (**Abruf 02.10.13**)



## **Selbstständigkeitserklärung**

### Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Steißfurt, den 07.10.2013

---

Anika Groß